

Geschäftsreglement Einwohnerrat - Synopse / Revision 2017 – VORLAGE EINWOHNERRAT

| Bisher | Neu | Kommentar |
|---|--|--|
| Der Einwohnerrat Wohlen erlässt, gestützt auf § 70 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 und § 31 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wohlen vom 19. September 2005 folgendes Geschäftsreglement: | Der Einwohnerrat Wohlen erlässt, gestützt auf § 70 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 sowie § 20 und § 28 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wohlen vom 12. Dezember 2016 folgendes Geschäftsreglement: | Anpassung der Paragraphierung gestützt auf die gesamtrevidierte Gemeindeordnung. |
| I. Allgemeines | I. Allgemeines Die im Geschäftsreglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. | Grundsätzlich ist anzustreben, dass neutrale Personenbezeichnungen verwendet werden. Aufgrund der jeweiligen Begrifflichkeiten ist dies schwierig, was bei entsprechender Nennung beider Geschlechtsbezeichnungen zu einem schwer lesbaren Text führt. Deshalb wird eingangs generell darauf hingewiesen, dass sich die verwendeten Personenbezeichnungen auf beide Geschlechter beziehen. |
| § 1 Konstituierung ¹ Der Einwohnerrat tritt jeweils nach Genehmigung der Gesamterneuerungswahl durch das Departement des Innern im ersten Monat der neuen Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Gemeindeammann. ² Die erste Sitzung des Einwohnerrates wird bis nach der Wahl des Einwohnerratspräsidenten/der Einwohnerratspräsidentin vom ältesten anwesenden Mitglied der amtsältesten Mitglieder des Einwohnerrates geleitet. | § 1 Konstituierung ¹ Der Einwohnerrat wird nach der Gesamterneuerungswahl vom Gemeinderat zu Beginn der Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung einberufen. ² Die erste Sitzung wird bis nach der Wahl des Präsidenten vom Gemeindeammann, bei dessen Verhinderung durch den Vizeammann oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates als Vorsitzender geleitet. Der Vorsitzende stellt die Präsenz fest und bezeichnet drei Ratsmitglieder als provisorisches Wahlbüro. | Abs. 1: Die aufsichtsrechtliche Tätigkeit des DVI ist übergeordnet geregelt und bedarf in diesem Zusammenhang keiner expliziten Nennung. Anstelle des Gemeindeammanns lädt der Gemeinderat als Behörde zur konstituierenden Sitzung des Einwohnerrates ein. Abs. 2: Gemäss gesamtrevidierter Gemeindeordnung (§15 Abs. 2 GO) leitet bis zur Wahl des Einwohnerratspräsidenten neu der Gemeindeammann bzw. der Vizeammann die konstituierende Sitzung als Vorsitzender des Einwohnerrates. |

| | | |
|---|---|--|
| | | <p>Abs. 2: Neu wird für die Wahl des Einwohnerratspräsidenten ein temporäres Wahlbüro von drei Ratsmitgliedern durch den Vorsitzenden bezeichnet. Damit wird dem neu gewählten Einwohnerratspräsidenten die nötige Unterstützung für die Fortführung der Wahlen zur Konstituierung des Einwohnerrates zur Verfügung gestellt.</p> <p>Diese Regelung drängt sich an dieser Stelle auf. Folgerichtig entfällt der bisherige Passus unter §4 Abs. 1.</p> |
| <p>§ 2 Amtsgelübde ¹Der/die Vorsitzende stellt vorerst durch Namensaufruf die Anwesenheit der Mitglieder des Einwohnerrates fest und nimmt sie mit folgendem Gelübde in Pflicht:</p> <p><i>Ich gelobe, als Mitglied des Einwohnerrates meine Verantwortung gegenüber Mensch, Gemeinschaft und Umwelt wahrzunehmen, die Wohlfahrt der Gemeinde Wohlen zu fördern und den Gesetzen gemäss nach bestem Willen und Gewissen zu handeln.</i></p> <p>²Das Amtsgelübde wird von den Ratsmitgliedern durch Nachsprechen der Worte "ich gelobe es" geleistet.</p> <p>³Das gleiche Gelübde haben jene Mitglieder zu leisten, die nach der konstituierenden Sitzung in den Rat eintreten; diese werden vom Präsidenten/von der Präsidentin des Einwohnerrates auf die gleiche Weise in Pflicht genommen.</p> <p>⁴Die Verweigerung des Amtsgelübdes hat den Ausschluss von den Ratsverhandlungen zur Folge.</p> | <p>§ 2 Inpflichtnahme ¹Zu Beginn der konstituierenden Sitzung nimmt der Vorsitzende die anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates mit folgendem Gelöbnis in Pflicht:</p> <p><i>Ich gelobe, als Mitglied des Einwohnerrates meine Verantwortung gegenüber Mensch, Gemeinschaft und Umwelt wahrzunehmen, die Wohlfahrt der Gemeinde Wohlen zu fördern und den Gesetzen gemäss nach bestem Willen und Gewissen zu handeln.</i></p> <p>²Das Gelöbnis wird durch Nachsprechen der Worte «Ich gelobe es» geleistet</p> <p>³Das gleiche Gelöbnis haben jene Mitglieder zu leisten, die nach der konstituierenden Sitzung in den Rat treten.</p> <p>⁴Solange ein Mitglied des Einwohnerrates das Gelöbnis nicht abgelegt hat, kann es an den Sitzungen nicht teilnehmen.</p> | <p>Anpassung des Titels Insgesamt werden mit einer teilweisen neuen Formulierung eine übersichtlichere Struktur und ein einfacher verständlicher Inhalt angestrebt.</p> <p>Abs. 1: Neu wird der Term „Gelöbnis“ (vornehmlich weltlich) anstelle „Gelübde“ (vornehmlich kirchlich) verwendet.</p> <p>Abs. 2: Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen. Neu wird der Begriff „Gelöbnis“ verwendet.</p> <p>Abs. 3: Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen. Zur Vereinfachung werden die Ausführungen auf das Wesentliche reduziert.</p> <p>Abs. 4: Das Ablegen des Gelöbnis soll nach wie vor als Voraussetzung für die Teilnahme an Einwohnerratsitzungen gelten. Eine Abschwächung wird dahingehend vorgenommen, als dass die Verweigerung desselben nicht mehr einen generellen Ausschluss von den Ratsverhandlungen zur Folge hat.</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>§ 3 Amtsgeheimnis ¹Die Mitglieder des Einwohnerrates und dessen Kommissionen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder gemäss besonderer Anordnung geheim zu halten sind.</p> <p>²Das Amtsgeheimnis gilt sinngemäss auch für die unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehaltenen Sitzungen des Einwohnerrates.</p> | <p>§ 3 Amtsgeheimnis ¹Die Mitglieder des Einwohnerrates und dessen Kommissionen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder gemäss besonderer Anordnung geheim zu halten sind.</p> <p>²Im Zusammenhang mit dem Gelöbnis und der Inpflichtnahme unterzeichnen die Mitglieder des Einwohnerrates eine Erklärung darüber, dass sie zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet sind.</p> | <p>Abs. 1: Keine Änderungen vorgesehen.</p> <p>Abs. 2: Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann das Büro des Einwohnerrates die Anwesenheit nicht stimmberechtigter Personen untersagen. Die Medien haben in jedem Fall Zutritt (§17 gesamtrevidierte Gemeindeordnung).</p> <p>Demnach gibt es dem Wortlaut nach keine Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Folgerichtig ist der bisherige Passus obsolet.</p> <p>Hingegen wird eine Verschärfung in Bezug auf die Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses vorgenommen. Mit einer separaten Erklärung sollen künftig auch die Mitglieder des Einwohnerrates konkret auf ihre bereits schon heute bestehende Verantwortung aufmerksam gemacht werden.</p> |
| <p>§ 4 Wahl des Büros und der Kommissionen ¹Nach der Inpflichtnahme ernennt der/die Vorsitzende 2 Stimmzähler/innen für die Wahl des Ratsbüros. Hierauf leitet er/sie die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin.</p> <p>²Der/die neugewählte Präsident/in führt anschliessend die Wahlen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin. der 2 Stimmzähler/innen. der 7 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und ihres Präsidenten/ihrer Präsidentin. der 7 Mitglieder der Finanzkommission und ihres Präsidenten/ihrer Präsidentin. von 8 Mitgliedern der Einbürgerungskommission und ihres Präsidenten/ihrer Präsidentin. der Mitglieder des Wahlbüros. | <p>§ 4 Wahl des Ratsbüros und der Kommissionen ¹Nach der Inpflichtnahme leitet der Vorsitzende die Wahl des Präsidenten.</p> <p>²Der neu gewählte Präsident führt hierauf die Wahlen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> des Vizepräsidenten; der zwei Stimmzähler; der neun Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission und ihres Präsidenten; der zwölf Mitglieder des Wahlbüros. | <p>Anpassung des Titels</p> <p>Abs. 1: Neu wird für die Wahl des Einwohnerratspräsidenten ein temporäres Wahlbüro von drei Ratsmitgliedern durch den Vorsitzenden bezeichnet. Diese Regelung wird folgerichtig unter §1 Abs. 2 vorgenommen, weshalb diese hier entfällt.</p> <p>Abs. 2: Es wird gemäss gesamtrevidierter Gemeindeordnung (§26 GO) auf die neu vorgesehene Finanz- und Geschäftsprüfungskommission eingegangen.</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>³Der/die Protokollführer/in wird vom Gemeinderat bestimmt.</p> | <p>³Der Aktuar wird vom Gemeinderat bestimmt.</p> | <p>Abs. 3: Neu wird durchgängig der Begriff „Aktuar“ verwendet.</p> |
| <p>§ 5 Büro ¹Präsident/in, Vizepräsident/in, Stimmenzähler/innen und Protokollführer/in bilden das Büro des Einwohnerates. ²Diesem stehen insbesondere folgende Rechte und Pflichten zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wahl der nichtständigen Kommissionen, sofern sie nicht vom Rat vorgenommen wird. – Durchführung aller Wahlen und Abstimmungen, wenn nötig unter Zuzug weiterer Stimmenzähler/innen, sowie Beurteilung der Gültigkeit von Stimmzetteln im Zweifelsfall (§ 32). – Bericht und Antragstellung über beim Einwohnerrat eingereichte Petitionen und Beschwerden. – Zuweisung von Geschäften an die Kommissionen gemäss § 21. – Entscheid über die Richtigkeit des Protokolls (§ 19), Bewilligung und Aufsicht über die Verwendung optischer und akustischer Aufnahmegeräte während der Ratssitzungen. – Richtigstellung unzutreffender Angaben bei der Berichterstattung über die Verhandlungen. | <p>§ 5 Ratsbüro ¹Der Präsident, der Vizepräsident, die zwei Stimmenzähler und der Aktuar bilden das Ratsbüro. Der Aktuar nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ratsbüros teil. ²Diesem stehen insbesondere folgende Rechte und Pflichten zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wahl der nichtständigen Kommissionen, sofern sie nicht vom Rat vorgenommen wird. – Durchführung aller Wahlen und Abstimmungen, wenn nötig unter Zuzug weiterer Stimmenzähler/innen, sowie Beurteilung der Gültigkeit von Stimmzetteln im Zweifelsfall. – Bericht und Antragstellung über beim Einwohnerrat eingereichte Petitionen und Beschwerden. – Zuweisung von Geschäften an Kommissionen. – Entscheid über die Richtigkeit des Protokolls, Bewilligung und Aufsicht über die Verwendung optischer und akustischer Aufnahme- und Wiedergabegeräte während der Ratssitzungen. – Richtigstellung unzutreffender Angaben bei der Berichterstattung über die Verhandlungen in den Medien. | <p>Anpassung des Titels Abs. 1: Neu wird generell der Begriff „Ratsbüro“ verwendet. Damit wird eine Präzisierung im revidierten Geschäftsreglement angestrebt. Abs. 2: Für die Behandlung von Beschwerden ist der Einwohnerrat als Legislativorgan weder formell noch materiell zuständig. In der Folge einer solchen entscheidet der Einwohnerrat möglicherweise auf Antrag des Gemeinderates als zuständiges Exekutivorgan darüber. Das Petitionsrecht wird übergeordnet gewährt und findet somit auch in der Gemeindeordnung keine spezielle Erwähnung. Das Parlament nimmt davon gegebenenfalls Kenntnis. Eine direkte Handlung anhand einer Petition wird vom Einwohnerrat nicht ausgelöst. Auf diesen Passus kann demnach gänzlich verzichtet werden. Es wird generell darauf verzichtet, auf die Paraphrasierung eines anderen Erlasses zu verweisen, weil bei Änderungen derselben die Hinweise nicht mehr stimmen, was zu Irritationen führt. Das Ratsbüro soll auch auf die Verwendung von Wiedergabegeräten (z.B. Beamer) anlässlich der Einwohnerratssitzungen Einfluss nehmen können. Präzisierung des Wortlauts.</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>– Zustellung der Texte von Motionen, Postulaten, und Anfragen an die Presse.</p> | <ul style="list-style-type: none"> – Formelle Prüfung eingereicherter Motionen und Postulate. – Veröffentlichung von Motionen, Postulaten und Anfragen. – Zustellung der Texte von Motionen, Postulaten und Anfragen an die Medien. | <p>Die Ausführungen werden übersichtlicher strukturiert und dabei eine Präzisierung angestrebt.</p> <p>Es kommt zum Ausdruck, dass dem Ratsbüro die formelle Prüfung der an den Einwohnerrat gerichteten Vorstösse im Rahmen parlamentarischer Instrumente obliegt.</p> <p>Die eingereichten Vorstösse werden nach vorgenommener formeller Prüfung vom Ratsbüro veröffentlicht (Zustellung Einwohnerratspost).</p> <p>Im Rahmen der Einwohnerratspost werden auch die Medien mit den Vorstössen seitens des Ratsbüros bedient.</p> <p>Insgesamt will mit der neuen Strukturierung und der damit verbundenen Präzisierung vermieden werden, dass Vorstösse über die Medien verbreitet werden, bevor diese dem Ratsbüro bekannt sind und eine formelle Überprüfung über deren Zulässigkeit stattgefunden hat. In der Vergangenheit kam es diesbezüglich zu verschiedenen Irritationen. Dies wird dem Anspruch eines ernsthaften Parlamentsbetriebs nicht gerecht.</p> |
| <p>§ 6 Amtsdauer ¹Präsident/in, Vizepräsident/in, Stimmenzähler/innen und die Präsidenten/Präsidentinnen der ständigen Kommissionen des Einwohnerrates werden auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/die abtretende Ratspräsident/in kann für die folgenden zwei Jahre weder als Präsident/in noch als Vizepräsident/in gewählt werden.</p> <p>²Die Mitglieder der ständigen Kommissionen und das Wahlbüro werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p> | <p>§ 6 Amtsdauer ¹Der Präsident, der Vizepräsident und die zwei Stimmenzähler des Einwohnerrates, sowie der Präsident der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Ratspräsidenten für die folgenden zwei Jahre ist ausgeschlossen.</p> <p>²Die Mitglieder der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission und die Mitglieder des Wahlbüros werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p> | <p>Abs. 1: Es wird gemäss gesamtrevidierter Gemeindeordnung auf die neu vorgesehene Finanz- und Geschäftsprüfungskommission eingegangen (§26 GO)</p> <p>Abs. 2: Es wird gemäss gesamtrevidierter Gemeindeordnung auf die neu vorgesehene Finanz- und Geschäftsprüfungskommission eingegangen (§26 GO).</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>§ 7 Fraktionen ¹Die Mitglieder des Einwohnerrates können Fraktionen bilden. Sie bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern.</p> <p>²Die Fraktionen melden dem Büro die Namen ihrer Präsidenten/Präsidentinnen schriftlich.</p> <p>³Der/die Präsident/in des Einwohnerrates kann bei Bedarf die Präsidenten/Präsidentinnen der Fraktionen zu konsultativen Besprechungen einberufen.</p> | <p>§ 7 Fraktionen ¹Die Mitglieder des Einwohnerrates haben Fraktionen zu bilden. Sie bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern.</p> <p>²Die Fraktionen melden dem Ratsbüro die Namen ihrer Präsidenten schriftlich.</p> <p>³Der Präsident des Einwohnerrates kann bei Bedarf die Präsidenten der Fraktionen zu konsultativen Besprechungen einberufen.</p> | <p>Abs. 1: Neu haben die Mitglieder des Einwohnerrates zwingend Fraktionen zu bilden. Damit will ein effizienter Parlamentsbetrieb gewährleistet werden. In der Praxis schliessen sich politische Kleinparteien / Kleingruppierungen bereits heute schon grösseren Fraktionen an. Die Mindestzahl von 3 Mitgliedern wird beibehalten. Abs. 2: Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen.</p> <p>Abs. 2: Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen.</p> |
| <p>§ 8 Einberufung ¹Der Einwohnerrat wird von seinem Präsidenten/seiner Präsidentin gemäss § 17 der Gemeindeordnung zu Sitzungen eingeladen.</p> <p>²Das Datum, der Ort und die Zeit des Zusammentritts des Einwohnerrates sowie die Traktandenliste werden vom Präsidenten/von der Präsidentin im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgesetzt.</p> | <p>§ 8 Einladung ¹In Abhängigkeit zu den aktuellen Geschäften wird der Einwohnerrat von seinem Präsidenten zu Sitzungen eingeladen.</p> <p>²Die Traktandenliste wird durch den Präsidenten nach Rücksprache mit dem Gemeinderat erstellt.</p> <p>³Die Einladungen sind mit der Traktandenliste den Mitgliedern des Einwohnerrates mindestens 14 Tage, die Budgetvorlage mindestens 30 Tage, vor den Sitzungen zuzustellen. Zu diesem Zeitpunkt müssen die gemäss Traktandenliste zu behandelnden Geschäfte bekannt und zugestellt sein.</p> | <p>Anpassung des Titels Abs. 1: Es wird präzisiert, dass die Einladung zu den Einwohnerratssitzungen in Abhängigkeit zu den aktuellen Geschäften erfolgt. Ein Hinweis auf die massgebende Bestimmung in der gesamtrevidierten Gemeindeordnung erübrigt sich aufgrund der übergeordneten Regelung.</p> <p>Abs. 2: Die Ausführungen werden übersichtlicher strukturiert und dabei eine Präzisierung angestrebt. Anstatt im „Einvernehmen“ ist die Traktandenliste nach „Rücksprache“ mit dem Gemeinderat durch den Präsidenten zu erstellen.</p> <p>Abs. 3: Neu wird unter §11 Abs. 2 des revidierten Geschäftsreglements festgehalten, dass die Traktandenliste sowie Ort und Zeit der Einwohnerratssitzung zu veröffentlichen sind.</p> <p>Hingegen wird hier festgelegt, in welchem Zeitraum bei welcher Art von Geschäften die Einladung zuzustellen ist. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die zu behandelnden Geschäfte im Zeitpunkt der Einladung dem Einwohnerrat bekannt sein müssen. Damit wird die heutige Praxis umschrieben, wonach die Berichte und Anträge vorgängig mittels Einwohnerratspost zugestellt werden.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| | <p>⁴In dringenden Fällen genügt die Zustellung drei Tage vor Sitzungsbeginn.</p> | <p>Abs. 4: Bei gegebener Dringlichkeit wird die Zustellfrist der Einladung konkret definiert. Ein noch kurzfristigeres Anberaumen einer dringenden Sitzung ist unrealistisch.</p> |
| <p>§ 9 Einladung ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Einwohnerrates sind den Mitgliedern zusammen mit einem Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände und einer Abschrift der Anträge und Berichte mindestens 14 Tage, die Budgetvorlage 30 Tage, vor den Sitzungen zuzustellen. ²Sie gehen an die Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, und, soweit einschlägige Geschäfte zur Beratung stehen, auch an den Präsidenten/die Präsidentin der Schulpflege, sowie an die interessierten Medien. ³In dringenden Fällen genügt die Zustellung 24 Stunden vor Sitzungsbeginn.</p> | <p>§ 9 Einladung ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Einwohnerrates sind den Mitgliedern zusammen mit einem Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände und einer Abschrift der Anträge und Berichte mindestens 14 Tage, die Budgetvorlage 30 Tage, vor den Sitzungen zuzustellen. ²Sie gehen an die Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, und, soweit einschlägige Geschäfte zur Beratung stehen, auch an den Präsidenten/die Präsidentin der Schulpflege, sowie an die interessierten Medien. ³In dringenden Fällen genügt die Zustellung 24 Stunden vor Sitzungsbeginn.</p> | <p>Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit werden die bisherigen § 8 (Einberufung) und § 9 (Einladung) neu unter dem vorstehenden §8 (Einladung) zusammengefasst. Die Inhalte werden dabei grossmehrheitlich übernommen. Abs. 2: Zu den Einwohnerratssitzungen sind dessen Mitglieder eingeladen. Ein explizites Erwähnen des weiteren Adressatenkreises erübrigt sich. Zumal die Sitzungen öffentlich sind und die zur Behandlung stehenden Geschäfte mittels Einwohnerratspost den Medien zugestellt werden. Im Weiteren erfolgt die Erstellung der Traktandenliste in Rücksprache mit dem Gemeinderat, womit dieser sowieso involviert ist. Die Mitwirkung der Schulpflege ist wiederum übergeordnet (§71 Abs. 2 Gemeindegesetz) sichergestellt sowie nachstehend unter §14 des vorliegenden Reglements statuiert. Abs. 3: Ein Anberaumen einer Einwohnerratssitzung innert 24 Stunden ist auch bei gegebener Dringlichkeit unrealistisch. Neu wird in §8 Abs. 4 von einer Zustellung von drei Tagen vor der Sitzung ausgegangen.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>§ 10 Akteneinsicht ¹Die Mitglieder des Einwohnerrates sind berechtigt, unter vorheriger Orientierung der zuständigen Verwaltungsvorstehenden in alle nicht vertraulichen Akten der Gemeindeverwaltung, die sich auf die zur Behandlung kommenden Geschäfte beziehen, Einsicht zu nehmen.</p> <p>²Unterlagen, die nicht zugestellt werden können, sind während der Bürozeit und an einzelnen Abenden, die vom Gemeinderat bestimmt werden, in der Gemeindeverwaltung aufzulegen.</p> | <p>§ 9 Akteneinsicht ¹Die Mitglieder des Einwohnerrates sind befugt, unter vorheriger Orientierung der Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung, Einsicht in die nicht vertraulichen Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, die sich auf die zur Behandlung kommenden Geschäfte beziehen.</p> <p>²Unterlagen, die nicht zugestellt werden können, sind vom Zeitpunkt der schriftlichen Einladung an bis einen Tag vor der Sitzung auf Anordnung des Gemeinderates während der Bürozeit in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen.</p> | <p>Abs. 1: Es wird ein Abgleich mit den Bestimmungen der gesamtrevidierten Gemeindeordnung vorgenommen (§35 Abs. 2 GO).</p> <p>Abs. 2: Es wird ein Abgleich mit den Bestimmungen der gesamtrevidierten Gemeindeordnung vorgenommen (§35 Abs. 3 GO).</p> |
| <p>§ 11 Teilnahmepflicht, Abwesenheit, Präsenzliste ¹Die Mitglieder des Einwohnerrates sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen. Wer verhindert ist, hat sich unter Angabe der Gründe vor der Sitzung, spätestens aber 3 Tage nach der Sitzung beim Präsidenten/bei der Präsidentin zu entschuldigen.</p> <p>²Die Anwesenheit der Mitglieder wird zu Beginn der Sitzung durch die Präsenzliste festgestellt. Zu spät eintreffende oder vor Schluss der Sitzung weggehende Mitglieder haben sich beim Protokollführer/bei der Protokollführerin zu melden.</p> | <p>§ 10 Teilnahmepflicht, Abwesenheit, Präsenzliste ¹Die Mitglieder des Einwohnerrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es sich beim Präsidenten vor der Sitzung schriftlich zu entschuldigen, bei unvorhersehbarer Verhinderung spätestens innert drei Tagen nach der Sitzung.</p> <p>²Die Anwesenheit der Mitglieder wird zu Beginn der Sitzung durch die Präsenzliste festgestellt.</p> <p>³Mitglieder, die verspätet eintreffen oder die Sitzung vorzeitig verlassen, haben sich beim Aktuar zu melden.</p> <p>⁴Anspruch auf das Sitzungsgeld hat nur, wer in der Präsenzliste eingetragen ist.</p> | <p>Abs. 1: Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen.</p> <p>Abs. 2/3: Die Ausführungen werden übersichtlicher strukturiert und dabei eine Präzisierung angestrebt.</p> <p>Abs. 4: Neu wird ein direkter Zusammenhang zwischen der Anwesenheit und der Entschädigung hergestellt. Damit will Klarheit über die Bezugsberechtigung erreicht werden.</p> |
| <p>§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlung, Zuhörer, Presse ¹Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann das Büro des Einwohnerrates den Ausschluss der Öffentlichkeit anordnen. Die Presse hat in jedem Fall Zutritt. Die vom Einwohnerrat zu behandelnden Traktanden sowie Ort und Zeit der Sitzungen sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.</p> | <p>§ 11 Öffentlichkeit der Verhandlung, Besucher, Medien ¹Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann das Ratsbüro des Einwohnerrates die Anwesenheit nicht stimmberechtigter Personen untersagen. Die Medien haben in jedem Fall Zutritt.</p> | <p>Anpassung des Titels</p> <p>Abs. 1: Es wird ein Abgleich mit den Bestimmungen der gesamtrevidierten Gemeindeordnung vorgenommen (§17 Abs. 1 GO).</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>²Die Zuhörer/innen haben sich in dem für sie bestimmten Raume aufzuhalten und sich jedes störenden Geräusches sowie jeder Äusserung von Beifall bzw. Missbilligung über die Verhandlungen zu enthalten.</p> <p>³Die Berichterstatter der Lokalzeitungen und der Tagespresse erhalten im Sitzungssaal geeignete Plätze zugewiesen.</p> | <p>²Die Traktandenliste sowie der Ort und die Zeit der Sitzungen des Einwohnerrates sind vom Ratsbüro im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.</p> <p>³An der Einwohnerratssitzung anwesende, nicht stimmberechtigte Personen haben sich in dem für sie bestimmten Raum aufzuhalten.</p> <p>⁴Die Medienschaffenden erhalten im Sitzungssaal geeignete Plätze zugewiesen.</p> | <p>Abs. 2: Es wird ein Abgleich mit den Bestimmungen der gesamtrevidierten Gemeindeordnung vorgenommen (§17 Abs. 2 GO). Dementsprechend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Traktandenliste sowie der Ort und die Zeit der Einwohnerratssitzungen bekannt zu machen sind (bisher in §8 Abs. 2 Geschäftsreglement).</p> <p>Abs. 3/4: Die Ausführungen werden übersichtlicher strukturiert und dabei eine Präzisierung angestrebt. In Bezug auf Anordnungen die Verhaltensweise betreffend wird neu unter §12 des Geschäftsreglements eine Regelung formuliert.</p> <p>Abs. 4: Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen.</p> |
| <p>§ 13 Gewährleistung der Ordnung</p> <p>¹Der/die Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der parlamentarischen Regeln und ruft die Mitglieder, die dagegen verstossen, zur Ordnung.</p> <p>²Bei Ruhestörungen kann er/sie die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Er/sie ist nach vorangegangener Verwarnung befugt, sämtliche oder einzelne Zuhörer/innen aus dem Saal zu weisen; zu diesem Zweck steht ihm die Polizei zur Verfügung.</p> | <p>§ 12 Gewährleistung der Ordnung</p> <p>¹Der Präsident sorgt für eine geordnete Abwicklung der Verhandlungen und für die Einhaltung des Geschäftsreglementes. Werden diese durch ein Ratsmitglied verletzt, so hat der Präsident dieses zur Ordnung zu rufen und ihm, wenn nötig, das Wort zu entziehen. Erhebt ein Mitglied Einsprache gegen den Ordnungsruf oder Wortentzug, so entscheidet der Rat.</p> <p>²An der Einwohnerratssitzung anwesende nicht stimmberechtigte Personen haben sich jeder Äusserung von Beifall oder Missbilligung oder anderer Meinungsäusserungen über die Verhandlung und Störungen zu enthalten. Bei Zuwiderhandlungen kann der Präsident die Ruhestörer wegweisen lassen und notfalls die Sitzung unterbrechen oder aufheben.</p> | <p>Abs. 1: Die Ausführungen werden übersichtlicher strukturiert und dabei eine Präzisierung angestrebt. Hier wird die Einflussnahme auf den regulären Ratsbetrieb umschrieben.</p> <p>Abs. 2: Die Ausführungen werden übersichtlicher strukturiert und dabei eine Präzisierung angestrebt. Hier wird die Einflussnahme auf das Verhalten der an den Einwohnerratssitzungen beiwohnenden nicht stimmberechtigten Personen umschrieben.</p> |
| <p>§ 14 Mitwirkung des Gemeinderates</p> <p>¹Der Gemeinderat bereitet alle in die Zuständigkeit des Einwohnerrates fallenden Geschäfte vor und lässt ihm Bericht und Antrag zukommen. Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates mit beratender Stimme teil. Sie sind befugt, Anträge zu stellen.</p> | <p>§ 13 Mitwirkung des Gemeinderates</p> <p>¹Der Gemeinderat bereitet alle in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates fallenden Geschäfte vor und lässt dem Einwohnerrat Bericht und Antrag zukommen.</p> | <p>Es wird ein Abgleich mit den Bestimmungen der gesamtrevidierten Gemeindeordnung vorgenommen (§25 Abs. GO). Dabei werden die Ausführungen mittels mehrerer Absätze übersichtlicher strukturiert und dabei eine Präzisierung angestrebt.</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>²Geschäfte, die der Gemeinderat als dringlich bezeichnet, müssen vom Einwohnerrat dementsprechend behandelt werden.</p> | <p>²Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates mit beratender Stimme teil. Sie sind befugt, Anträge zu stellen.</p> <p>³Geschäfte, die der Gemeinderat als dringlich bezeichnet, müssen vom Einwohnerrat umgehend behandelt werden.</p> | |
| <p>§ 15 Mitwirkung der Schulpflege ¹In Schulangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Einwohnerrates fallen, hat der Gemeinderat für seinen Bericht und Antrag die Vernehmlassung der Schulpflege einzuholen.</p> <p>²Wenn Schulangelegenheiten behandelt werden, wohnt der/die Präsident/in der Schulpflege den Sitzungen des Einwohnerrates mit beratender Stimme bei. Bei Verhinderung kann sich diese/r durch ein Mitglied der Schulpflege vertreten lassen.</p> | <p>§ 14 Mitwirkung der Schulpflege Bei der Behandlung von Schulangelegenheiten wohnt der Präsident oder ein anderes Mitglied der Schulpflege der Sitzung mit beratender Stimme bei.</p> | <p>Der Gemeinderat stellt auch in Schulangelegenheiten Bericht und Antrag an den Einwohnerrat. Zudem werden Geschäfte in Schulangelegenheiten vom Gemeinderat an der Einwohnerratssitzung vertreten.</p> <p>Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass Schulangelegenheiten betreffende Berichte und Anträge vorgängig in Zusammenarbeit von Gemeinderat und Schulpflege erstattet bzw. beantragt werden.</p> <p>Zudem ist die Mitwirkung der Schulpflege insofern übergeordnet sichergestellt, als dass gemäss geltender Gemeindegesetzgebung bei der Behandlung von Schulangelegenheiten ausserdem der Präsident oder ein anderes Mitglied der Schulpflege der Einwohnerratssitzung mit beratender Stimme beizuwohnen hat (§71 Abs. 2 Gemeindegesetz).</p> |
| <p>§ 16 Sachverständige Der Einwohnerrat und seine Kommissionen können Sachverständige und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat auch Angehörige der Gemeindeverwaltung zu den Beratungen beiziehen.</p> | <p>§ 15 Sachverständige Das Ratsbüro kann für den Einwohnerrat und seine Kommissionen im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Sachverständige und Mitglieder der Verwaltung zu den Beratungen bestimmter Geschäfte beiziehen.</p> | <p>Der Einwohnerrat wird durch den jeweiligen Präsidenten, welcher dem Ratsbüro vorsteht, geführt und auch repräsentiert. Als solches Führungs- und Repräsentationsgremium soll es dem Ratsbüro obliegen, bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Sachverständige und Mitglieder der Verwaltung beizuziehen. Zu beachten ist, dass der Gemeinderat einerseits für die Führung der Verwaltung und somit den Einsatz von Personal derselben verantwortlich ist. Andererseits obliegt ihm auch die Verantwortung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets über Ausgaben für Sachverständige. Deshalb ist ein zwischen Ratsbüro und Gemeinderat einvernehmliches Vorgehen zu wählen. Damit werden das Verfahren bzw. das Vorgehen und die Verantwortlichkeiten für den Beizug von Sachverständigen klar geregelt.</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>§ 17 Ausstand</p> <p>¹Ein Mitglied des Einwohnerrates, das an einem Verhandlungsgegenstand ein unmittelbares und persönliches Interesse hat, weil es für dasselbe direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, hat vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Das gilt auch, wenn das Interesse in der Person seines Ehegatten, seiner Eltern sowie seiner Kinder mit ihren Ehegatten gegeben ist.</p> <p>²Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.</p> <p>³In Zweifelsfällen entscheidet der Rat über die Ausstandspflicht.</p> | <p>§ 16 Ausstand</p> <p>¹Ein Mitglied des Einwohnerrates, das an einem Verhandlungsgegenstand ein unmittelbares und persönliches Interesse hat, weil er für dasselbe direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, hat vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Das gilt auch, wenn das Interesse in der Person des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners, der Eltern sowie der Kinder mit deren Ehegatten bzw. deren eingetragenen Partnern gegeben ist.</p> <p>²Für die Mitglieder der Verwaltung und der Direktion von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenden Gesellschaft unmittelbar berührt. Diese Ausstandsregelung findet keine Anwendung bei Abstimmungen über kommunale personalrechtliche Erlasse.</p> <p>³Bei der Wahl der eigenen Organe des Einwohnerrates besteht die Ausstandspflicht nicht.</p> <p>⁴In Zweifelsfällen entscheidet der Rat über die Ausstandspflicht.</p> | <p>Es wird ein Abgleich mit den Bestimmungen der gesamtrevidierten Gemeindeordnung vorgenommen (§18 GO). Dabei werden die Ausführungen übersichtlicher strukturiert und dabei eine Präzisierung angestrebt.</p> <p>Abs. 2: Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 123 I 97 ff.) wird ergänzend ausgeführt, dass die Ausstandsregelung nicht bei Abstimmungen über kommunale personalrechtliche Erlasse gilt.</p> <p>Abs. 3: Neu wird explizit festgehalten, dass die Mitglieder bei der Wahl der eigenen Organe des Einwohnerrates nicht in den Ausstand zu treten haben.</p> <p>Abs. 4: Keine Änderungen vorgesehen.</p> |
| <p>§ 18 Sitzungsgeld, Entschädigung</p> <p>¹Die Sitzungsgelder und Entschädigungen für die Mitglieder des Einwohnerrates sowie für die Kommissionen des Einwohnerrates und des Gemeinderates richten sich nach einem separaten, vom Einwohnerrat erlassenen Reglement.</p> <p>²Dieses Reglement wird jeweils vor Ablauf einer Amtsperiode überprüft.</p> | <p>§ 17 Sitzungsgeld, Entschädigung</p> <p>¹Die Sitzungsgelder und Entschädigungen für die Mitglieder des Einwohnerrates sowie für die Kommissionen des Einwohnerrates und des Gemeinderates richten sich nach einem separaten, vom Einwohnerrat erlassenen Reglement.</p> <p>²Dieses Reglement wird jeweils vor Ablauf einer Amtsperiode überprüft.</p> | <p>In der gesamtrevidierten Gemeindeordnung steht dem Einwohnerrat unter anderem die Befugnis zu, die Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, des Gemeindeammanns und der einwohnerrätlichen Kommissionen jeweils vor den Gesamterneuerungswahlen einer ordentlichen Amtsperiode festzulegen (§28 Abs. 2 Ziff. 7).</p> <p>Mit der erwähnten Regelung wird übergeordnet sichergestellt, dass der Einwohnerrat umfassend über die jeweiligen Entschädigungen entscheiden kann.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| | | <p>Bis anhin wurden die Regelungen in zwei separaten Reglementen Erlassen. Neu werden die Erlasse im Vergütungsreglement zusammengefasst.</p> <p>Um im Geschäftsreglement keine Einengungen über die künftige Art der Regelung in Kauf zu nehmen, ist auf diesen expliziten Passus zu verzichten. Zumal die Einflussnahme auf die Thematik mit der übergeordneten Gemeindeordnung umfassend gewährleistet ist.</p> |
| <p>§ 19 Protokoll Geschäftsverzeichnis Akten ¹Das Protokoll des Einwohnerrates wird vom/von der Gemeindeschreiber/in oder dessen/deren Stellvertreter/in verfasst. Die Anträge und Beschlüsse sind wörtlich und die Begründungen sinngemäss zu protokollieren.</p> | <p>§ 17 Protokoll ¹Das Protokoll des Einwohnerrates wird vom Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter, in seiner Funktion als Aktuar, verfasst. Die Anträge und Beschlüsse sind wörtlich und die Begründungen sinngemäss zu protokollieren.</p> <p>²Die Verwendung eines Tonträgers zur Erstellung des Protokolls ist zulässig. Weiter ist die Verwendung und Veröffentlichung von Audiodateien über die Verhandlungen des Einwohnerrates möglich. Dabei wird über die gestellten Anträge sowie gefassten Beschlüsse ein schriftlicher Protokollteil verfasst, währenddem über die Verhandlungen (Fraktions-, Einzelvoten, usw.) Audiodateien erstellt werden. Über die in den Audiodateien enthaltenen Voten ist ein Verzeichnis zu führen.</p> | <p>Abs. 1: Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen.</p> <p>Abs. 2: Es wird explizit festgehalten, dass zum Zweck der Protokollierung ein Tonträger verwendet wird. Weiter wird die Möglichkeit zur Veröffentlichung von Audiodateien über die Verhandlungen an der Einwohnerratssitzung erwähnt. Denkbar ist, dass künftig lediglich noch über die an der Einwohnerratssitzung gestellten Anträge sowie gefassten Beschlüsse ein schriftlicher Protokollteil erstellt wird. Über die Verhandlungen (Fraktions-, Einzelvoten usw.) sollen lediglich noch Audiodateien erstellt und veröffentlicht werden können. Zur Wahrung der Zitierfähigkeit ist zudem ein Verzeichnis über die in den Audiodateien enthaltenen Voten zu führen. Diese Art der Protokollierung wird bei Gemeindeparlamenten erst vereinzelt vorgenommen (bislang nicht im Kanton Aargau). Voraussetzung dafür sind technisch entsprechende Einrichtungen. Per 1. Januar 2018 ist die Einführung dieser Art der Protokollierung nicht realistisch. Das Reglement soll jedoch die Möglichkeit dafür vorsehen.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>²Das Protokoll wird in der Regel innert 30 Tagen verfasst und den Mitgliedern des Einwohnerrates und des Gemeinderates zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innert 10 Tagen seit Zustellung Abänderungen oder Ergänzungen schriftlich verlangt werden. Das Büro entscheidet über seine Richtigkeit.</p> <p>³Das genehmigte Protokoll ist zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf der Gemeindekanzlei aufzulegen.</p> <p>⁴Die Beschlüsse des Einwohnerrates und das Protokoll werden vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom/von der Protokollführer/in unterschrieben. Auszüge aus dem Protokoll oder Bestätigungen unterzeichnen der Gemeindeammann und der/die Gemeindegemeinschafterin.</p> <p>⁵Der/die Protokollführer/in legt ein genaues Geschäftsverzeichnis an und führt es laufend nach. Die Akten werden in der Gemeindekanzlei aufbewahrt.</p> | <p>³Das Protokoll wird in der Regel innert 60 Tagen verfasst und den Mitgliedern des Einwohnerrates und des Gemeinderates zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innert 10 Tagen seit Zustellung Abänderungen oder Ergänzungen schriftlich verlangt werden. Das Ratsbüro entscheidet über seine Richtigkeit.</p> <p>⁴Das genehmigte Protokoll ist zur jederzeitigen Einsichtnahme auf der Gemeindekanzlei aufzulegen und der Öffentlichkeit auf der Gemeindegemeinschaftswebseite zugänglich zu machen.</p> <p>⁵Die Beschlüsse des Einwohnerrates und das Protokoll werden vom Präsidenten und vom Aktuar unterschrieben. Auszüge aus dem Protokoll oder Bestätigungen unterzeichnen der Gemeindeammann und der Gemeindegemeinschafterin.</p> <p>⁵Der/die Protokollführer/in legt ein genaues Geschäftsverzeichnis an und führt es laufend nach. Die Akten werden in der Gemeindekanzlei aufbewahrt.</p> | <p>Abs. 3: Neu wird eine Zeitdauer von in der Regel 60 Tagen anstatt 30 Tagen für die Erstellung des Einwohnerratsprotokolls definiert. Diese Frist ist realistisch und entspricht der Regelung anderer Einwohnerratsgemeinden.</p> <p>Abs. 4: Es wird explizit erwähnt, dass das Protokoll der Öffentlichkeit auch auf der Gemeindegemeinschaftswebseite zugänglich gemacht wird.</p> <p>Abs. 5: Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen.</p> <p>Abs. 5 alt: der bisherige Absatz 5 bzgl. Geschäftsverzeichnis wird nachstehend in einem separaten Paragraphen abgebildet (§18 revidiertes Geschäftsreglement).</p> |
| | <p>§ 18 Geschäftsverzeichnis, Akten Der Aktuar erstellt ein fortlaufendes Geschäftsverzeichnis. Die Akten werden in der Gemeindekanzlei aufbewahrt.</p> | <p>Es wird ein neuer Passus über das Erstellen des Geschäftsverzeichnisses eingeführt (bisher §19 Abs. 5 Geschäftsreglement). Zusätzlich wird der Hinweis angebracht, dass die Akten in der Gemeindekanzlei aufbewahrt werden.</p> |
| <p>§ 20 Publikation Rechtskraft Urnenabstimmung ¹Die Beschlüsse des Einwohnerrates werden durch den Gemeinderat im Amtsblatt und weiteren, vom Gemeinderat bezeichneten Medien veröffentlicht.</p> <p>²Bei umfangreichen Geschäften genügt die Bekanntgabe der behandelten Gegenstände und des Ortes, wo die Unterlagen während mindestens 30 Tagen eingesehen werden können.</p> | <p>§ 19 Publikation Rechtskraft, Urnenabstimmung ¹Die Beschlüsse des Einwohnerrates erfolgen in geeigneter elektronischer Form. Der Gemeinderat kann diese Publikation zusätzlich in den von ihm bezeichneten Medien vornehmen lassen.</p> <p>²Bei umfangreichen Geschäften genügt die Bekanntgabe der behandelten Gegenstände und des Ortes, wo die Unterlagen während mindestens 30 Tagen eingesehen werden können.</p> | <p>Abs. 1: Es wird ein Abgleich mit den Bestimmungen der gesamtrevidierten Gemeindeordnung vorgenommen (§3 GO).</p> <p>Abs. 2: Der bisherige Passus ergibt an dieser Stelle keinen Sinn und kann ersatzlos gestrichen werden.</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>³Der Eintritt der Rechtskraft von Beschlüssen des Einwohnerrates, die dem Referendum unterstehen, wird vom Gemeinderat festgestellt und veröffentlicht.</p> <p>⁴Ist eine Urnenabstimmung erforderlich, so setzt der Gemeinderat den Termin fest.</p> | <p>²Der Eintritt der Rechtskraft von Beschlüssen des Einwohnerrates, die dem fakultativen Referendum unterstehen, wird vom Gemeinderat festgestellt und veröffentlicht.</p> <p>³Ist eine Urnenabstimmung erforderlich, so setzt der Gemeinderat den Termin fest.</p> | <p>Abs. 2 alt: Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen. Zur Präzisierung wird neu darauf hingewiesen, dass es sich um Beschlüsse des Einwohnerrates handelt, welche dem „fakultativen“ Referendum unterstehen.</p> <p>Abs. 3: Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen. Dieser Passus wird im Sinne der Transparenz beibehalten, obwohl diesbezüglich übergeordnete Bestimmungen in der kantonalen Gesetzgebung (Gemeindegesetz, Gesetz über die politischen Rechte) bestehen.</p> |
| <p>§ 21 Anträge des Gemeinderates</p> <p>¹Die in den Geschäftskreis des Einwohnerrates fallenden Geschäfte sind vom Gemeinderat mit einem schriftlichen Antrag allen Mitgliedern des Einwohnerrates und bei Schulfragen auch dem Präsidenten/der Präsidentin der Schulpflege zuzustellen.</p> <p>²Der/die Präsident/in weist die Vorlagen des Gemeinderates in der Regel der Geschäftsprüfungs- oder der Finanzkommission zur Prüfung und Antragstellung zu.</p> <p>³Der Einwohnerrat ist jedoch berechtigt, die Vorberatung einer Vorlage einer zu wählenden Spezialkommission zu übertragen.</p> <p>⁴Die Kommissionspräsidenten/-präsidentinnen orientieren den Ratspräsidenten/die Ratspräsidentin und den Gemeinderat über die Kommissionsarbeiten und melden insbesondere, welche Geschäfte vorbehandelt sind und somit auf die Traktandenliste gesetzt werden können.</p> | <p>§ 20 Anträge des Gemeinderates</p> <p>¹Die in die Zuständigkeit des Einwohnerrates fallenden Geschäfte sind vom Gemeinderat, gegebenenfalls mit Bericht und/oder Antrag, den Mitgliedern des Einwohnerrates zuzustellen.</p> <p>²Das Ratsbüro weist die Vorlagen des Gemeinderates der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission zur Stellungnahme, Prüfung und Antragsstellung zu.</p> <p>³Der Einwohnerrat kann die Vorberatung einer Vorlage einer zu wählenden Spezialkommission zu übertragen.</p> <p>⁴Der Präsident der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission beziehungsweise der Präsident einer Spezialkommission orientiert das Ratsbüro und den Gemeinderat über die Kommissionsarbeiten und meldet insbesondere, welche Geschäfte vorbehandelt sind und somit auf die Traktandenliste gesetzt werden können.</p> | <p>Abs. 1: Neu wird der präzisere Term „Zuständigkeit“ verwendet. Zudem wird festgehalten, dass der Gemeinderat gegebenenfalls Bericht und/oder Antrag erstellt. Denn der Gemeinderat hat nicht zu jedem in die Zuständigkeit des Einwohnerrates fallenden Geschäft einen schriftlichen Bericht und/oder Antrag zu erstellen (z.B. Überweisung Motionen, Postulate, Beantwortung Anfragen).</p> <p>Abs. 2: Es wird auf die im Rahmen der gesamtrevidierten Gemeindeordnung neu geschaffene Finanz- und Geschäftsprüfungskommission eingegangen. Diese gibt auch Stellungnahmen ab zum Budget und zur Aufgaben- und Finanzplanung (§26 Abs. 3 GO).</p> <p>Abs. 3: Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen.</p> <p>Abs. 4: Es wird auf die im Rahmen der gesamtrevidierten Gemeindeordnung neu geschaffene Finanz- und Geschäftsprüfungskommission eingegangen. Demnach gibt es lediglich noch den Präsidenten einer ständigen Kommission. Für den Fall der Einsetzung einer Spezialkommission wird auch der Präsident einer solchen nicht ständigen Kommission erwähnt.</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>II. Verhandlungen</p> | <p>II. Verhandlungen</p> <p>§ 21 Leitung ¹Die Verhandlungen werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet. Wenn sich der Präsident an der Beratung zu beteiligen wünscht, so hat er die Leitung der Verhandlungen dem Vizepräsidenten zu übertragen.</p> <p>²Sind der Präsident und der Vizepräsident abwesend, so übernimmt einer der beiden Stimmzähler die Funktion des Vorsitzenden, wenn nicht der Rat einen besonderen Stellvertreter bestimmt.</p> | <p>Abs. 1: Allgemein wird neu auch die Leitung umschrieben. Insbesondere wird geregelt, dass der Präsident, will er sich in die Beratung eines Geschäftes einbringen, die Leitung temporär an den Vizepräsidenten übertragen kann. Damit wird die Ausgestaltung der Präsidentenfunktion flexibler und freier.</p> <p>Abs. 2: Es wird explizit festgehalten, dass bei Abwesenheit des Ratspräsidiums (Präsident, Vizepräsident), einer der Stimmzähler den Vorsitz übernehmen kann. Bisher wurde dies unter §22 Abs. 3 des Geschäftsreglements geregelt.</p> |
| <p>§ 22 Eröffnung der Sitzung ¹Der/die Präsident/in eröffnet die Sitzung und vergewissert sich über die Beschlussfähigkeit des Rates. Er/sie bringt allfällige Entschuldigungen von abwesenden Mitgliedern zur Kenntnis.</p> <p>²Hierauf erfolgt die Bekanntgabe der seit der letzten Sitzung eingegangenen Geschäfte. Die Beratung der Verhandlungsgegenstände erfolgt in der vom Präsidenten/von der Präsidentin bestimmten Reihenfolge, sofern der Einwohnerrat nichts anderes beschliesst.</p> <p>³Der/die Präsident/in leitet die Verhandlungen und sorgt für die genaue Befolgung des Geschäftsreglements sowie die Einhaltung des parlamentarischen Anstandes und der Ordnung im Saale. In seiner/ihrer Abwesenheit übernimmt der/die Vizepräsident/in den Vorsitz. Sind der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in abwesend, so übernimmt eine/r der beiden Stimmzähler/innen die Funktion des/der Vorsitzenden, wenn nicht der Rat eine/n besondern/besondere Stellvertreter/in bestimmt.</p> | <p>§ 22 Eröffnung der Sitzung ¹Der Präsident eröffnet die Sitzung und vergewissert sich über die Beschlussfähigkeit des Rates. Er bringt allfällige Entschuldigungen von abwesenden Mitgliedern zur Kenntnis.</p> <p>²Hierauf erfolgt die Bekanntgabe der seit der letzten Sitzung eingegangenen Geschäfte. Die Beratung der Verhandlungsgegenstände erfolgt in der vom Präsidenten bestimmten Reihenfolge, sofern der Einwohnerrat nichts anderes beschliesst.</p> <p>³Der/die Präsident/in leitet die Verhandlungen und sorgt für die genaue Befolgung des Geschäftsreglements sowie die Einhaltung des parlamentarischen Anstandes und der Ordnung im Saale. In seiner/ihrer Abwesenheit übernimmt der/die Vizepräsident/in den Vorsitz. Sind der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in abwesend, so übernimmt eine/r der beiden Stimmzähler/innen die Funktion des/der Vorsitzenden, wenn nicht der Rat eine/n besondern/besondere Stellvertreter/in bestimmt.</p> | <p>Abs. 1: Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen.</p> <p>Abs. 1: Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen.</p> <p>Abs. 3 alt: Regelungen über die Leitung der Sitzungen finden sich neu unter §22 des Geschäftsreglements. In Bezug auf die Befolgung des Geschäftsreglements und die Einhaltung der parlamentarischen Ordnung finden sich neu Bestimmungen unter §12 des Geschäftsreglements. Dabei werden die Ausführungen übersichtlicher strukturiert und eine Präzisierung angestrebt.</p> |

| | | |
|--|---|---|
| <p>§ 23 Beschlussfähigkeit ¹Der Einwohnerrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>²Falls im Verlaufe einer Sitzung die Zahl der anwesenden Mitglieder die Mehrheit nicht mehr erreicht, ist der Namensaufruf vorzunehmen und die Sitzung abzubrechen.</p> | <p>§ 23 Verhandlungsfähigkeit ¹Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>²Bei der Ermittlung der Verhandlungsfähigkeit sind die im Ausstand befindlichen Ratsmitglieder mitzuzählen.</p> <p>³Falls im Verlaufe einer Sitzung die Zahl der anwesenden Mitglieder die Mehrheit nicht mehr erreicht, ist der Namensaufruf vorzunehmen und die Sitzung abzubrechen.</p> | <p>Abs. 1: Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen.</p> <p>Abs. 2: Es wird neu festgehalten, dass alle an der Sitzung anwesenden Mitglieder in Bezug auf die Verhandlungsfähigkeit des Einwohnerrates (bei 40 Mitgliedern = 20+1=21 Mitglieder) mitzuzählen sind, unabhängig davon, ob einzelne davon bei einzelnen Geschäften in den Ausstand zu treten haben. Damit wird die Handlungsfähigkeit des Rates einerseits klar umschrieben und andererseits gleichzeitig erhöht.</p> <p>Abs. 3: Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen.</p> |
| <p>§ 24 Behandlung der Geschäfte ¹Der/die Präsident/in eröffnet jedes zur Behandlung kommende Geschäft. Dann erteilt er/sie das Wort der Reihe nach dem/der Kommissionsreferenten/-referentin, dem Gemeinderat, den Fraktionsreferenten/-referentinnen und anschliessend den Ratsmitgliedern in der Reihenfolge ihrer beim/bei der Vorsitzenden anzubringenden Wortmeldungen.</p> <p>²Ein allfälliger Nichteintretensantrag ist unmittelbar nach Eröffnung des Geschäftes zu stellen und zu begründen.</p> | <p>§ 24 Behandlung der Geschäfte ¹Der Präsident eröffnet jedes zur Behandlung kommende Geschäft. Dann erteilt er das Wort der Reihe nach allfälligen Kommissionsreferenten, dem Berichterstatter des Gemeinderates, den Fraktionsreferenten und anschliessend den Ratsmitgliedern in der Reihenfolge ihrer beim Präsidenten anzubringenden Wortmeldungen.</p> <p>²Ein allfälliger Nichteintretensantrag ist unmittelbar nach Eröffnung des Geschäftes zu stellen und zu begründen.</p> <p>³Der Gemeinderat kann von ihm ausgearbeitete Geschäfte jederzeit zurückziehen.</p> | <p>Abs. 1: Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen. Die Ausführungen werden übersichtlicher strukturiert und dabei eine Präzisierung angestrebt.</p> <p>Abs. 2: Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen.</p> <p>Abs. 3: Wie bisher soll der Gemeinderat von ihm ausgearbeitete Vorlagen jederzeit zurückziehen können. Mit diesem Passus wird die bestehende Praxis formell berücksichtigt.</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>§ 25 Kürze der Voten, Ordnung ¹Die Redner/innen sind gehalten, sich in ihren Ausführungen kurz zu fassen. Entfernt sich ein/e Sprecher/in vom Gegenstand der Erörterung, soll ihn/sie der/die Präsident/in ermahnen, zur Sache zu sprechen.</p> <p>²In der Regel soll sich ein/e Redner/in nicht mehr als zweimal zum gleichen Geschäft äussern. Die Sprecher/-innen der vorberatenden Kommissionen und der antragstellenden Behörden sowie Ratsmitglieder, die einen Antrag gestellt haben, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.</p> <p>³Mitglieder, die über den in Beratung stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorrang vor solchen, die sich bereits geäussert haben.</p> <p>⁴Ein/e Redner/in darf beim Sprechen nicht unterbrochen werden, ausgenommen durch den Präsidenten/die Präsidentin, sofern dies zur Handhabung des Geschäftsreglementes notwendig ist.</p> <p>⁵Verletzt ein/e Redner/in den parlamentarischen Anstand namentlich durch beleidigende Äusserungen gegen den Rat oder dessen Mitglieder, so hat ihn/sie der/die Präsident/in zur Ordnung zu rufen und ihm/ihr, wenn er/sie sich nicht fügt, das Wort zu entziehen. Erhebt das Mitglied Einsprache gegen den Ordnungsruf oder Wortentzug, so entscheidet der Rat.</p> | <p>§ 25 Form und Umfang der Voten, Ordnung ¹Die Redner sind gehalten, sich kurz zu fassen, zur Sache zu sprechen und Wiederholungen zu vermeiden. Für Fraktionsvoten gilt eine Redezeit von 5 Minuten, für Einzelvoten eine solche von 3 Minuten. Die Redner sprechen in der Regel stehend vom Platz aus.</p> <p>²In der Regel soll sich ein Redner nicht mehr als zweimal zum gleichen Geschäft äussern. Die Kommissionsreferenten und der Berichterstatter des Gemeinderates sowie Ratsmitglieder, die einen Antrag gestellt haben, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.</p> <p>³Ratsmitglieder, welche zum in Beratung stehenden Geschäft noch nicht gesprochen haben, erhalten den Vorrang vor solchen, die sich bereits geäussert haben.</p> <p>⁴Ein Redner darf beim Sprechen nicht unterbrochen werden, ausgenommen durch den Präsidenten, sofern dies zur Handhabung des Geschäftsreglementes notwendig ist.</p> <p>⁵Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand namentlich durch beleidigende Äusserungen gegen den Rat oder dessen Mitglieder, so hat ihn der Präsident zur Ordnung zu rufen und ihm, wenn er sich nicht fügt, das Wort zu entziehen. Erhebt das Mitglied Einsprache gegen den Ordnungsruf oder Wortentzug, so entscheidet der Rat.</p> | <p>Abs. 1: Die Ausführungen werden mit einer neuen Formulierung einfacher und klarer. Neu wird eine explizite Redezeit-Beschränkung definiert. Damit will ein effizienter Parlamentsbetrieb gewährleistet werden.</p> <p>Abs. 2: Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen. Die Ausführungen werden mit einer teilweisen neuen Formulierung einfacher und klarer.</p> <p>Abs. 3: Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen. Die Ausführungen werden mit einer teilweisen neuen Formulierung einfacher und klarer.</p> <p>Abs. 4: Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen.</p> <p>Abs. 5: Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen.</p> |
| <p>§ 26 Form der Anträge Anträge sind zu formulieren und dem Präsidenten/der Präsidentin unmittelbar nach dem mündlichen Votum schriftlich einzureichen.</p> | <p>§ 26 Form und Inhalt der Anträge Anträge sind klar zu formulieren und dem Präsidenten unmittelbar nach dem mündlichen Votum, spätestens jedoch vor der Abstimmung, schriftlich einzureichen.</p> | <p>Anpassung des Titels</p> <p>Es wird präzisiert, dass die Anträge klar zu formulieren sind. Ebenfalls wird neu festgehalten, dass Anträge spätestens vor der Abstimmung dem Präsidenten schriftlich einzureichen sind.</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>§ 27 Ordnungsanträge ¹Ordnungsanträge sind Anträge auf Abbruch der Sitzung, auf Unterbruch der Sitzung, auf Verschiebung der Beratung eines Geschäftes, auf Rückweisung eines Geschäftes an eine Kommission oder an den Gemeinderat, auf Schluss der Diskussion.</p> <p>²Dem Ratsmitglied, das einen Ordnungsantrag stellen will, hat der/die Vorsitzende sofort, und zwar ausserhalb der Rednerliste, das Wort zu erteilen.</p> <p>³Über Ordnungsanträge ist sofort zu diskutieren und abzustimmen.</p> <p>⁴Über einen Antrag auf Schluss der Diskussion muss ohne weitere Erörterung abgestimmt werden. Für den Schluss der Diskussion ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird Schluss erkannt, so wird nur noch den bereits eingeschriebenen Mitgliedern für das Vorbringen eines Antrages das Wort erteilt und den Berichterstatern der vorberatenden Behörden und Kommissionen ein Schlusswort gestattet.</p> | <p>§ 27 Ordnungsanträge ¹Ordnungsanträge sind Anträge auf Abbruch der Sitzung, Unterbruch der Sitzung, auf Verschiebung der Beratung eines Geschäftes, auf Rückweisung eines Geschäftes an die Kommission oder an den Gemeinderat sowie auf Schluss der Diskussion. Anträge auf Schluss der Diskussion bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder. Für die Annahme der übrigen Ordnungsanträge genügt die einfache Mehrheit.</p> <p>²Dem Ratsmitglied, das einen Ordnungsantrag stellen will, hat der Präsident sofort, und zwar ausserhalb der Rednerliste, das Wort zu erteilen.</p> <p>³Über Ordnungsanträge ist sofort zu diskutieren und abzustimmen.</p> <p>⁴Erhält ein Ordnungsantrag auf Schluss der Diskussion die erforderliche Mehrheit, so kommen nur noch Ratsmitglieder zum Wort, die es verlangt haben, bevor der Ordnungsantrag angemeldet wurde. Den Berichterstatern der vorberatenden Kommission und des Gemeinderates sowie den Motionären und Postulanten ist ein Schlusswort gestattet.</p> | <p>Abs. 1: Wie bisher wird ausgeführt, was unter den Begriff der Ordnungsanträge fällt. Ergänzend werden an dieser Stelle die erforderliche Quoren (zwei Drittel / einfache Mehrheit) festgehalten. Dadurch wird eine bessere Übersichtlichkeit und somit eine einfachere Handhabung in der Anwendung der Bestimmung angestrebt.</p> <p>Abs. 2: Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen.</p> <p>Abs. 3: Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen.</p> <p>Abs. 4: Die geltenden Quoren werden neu unter Abs. 1 hiervor festgehalten. Inhaltlich bleibt die Bestimmung gleich. Mit neuen Formulierungen und Ergänzungen wird jedoch eine Präzisierung angestrebt. So werden explizit auch die Motionäre und Postulanten erwähnt, denen ein Schlusswort gestattet ist.</p> |
| <p>§ 28 Rückkommensantrag Auf einen Beschluss kann mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder bis zum Schluss der Sitzung zurückgekommen werden. Der Einwohnerrat kann das Eintreten auf den Rückkommensantrag auf den Schluss der Beratung verschieben.</p> | <p>§ 28 Rückkommensantrag Auf schon gefasste Beschlüsse kann bis zum Ende der Sitzung oder solange, als der Gegenstand in Beratung steht, zurückgekommen werden. Anträge auf Rückkommen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder.</p> | <p>Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen. Die Ausführungen werden mit einer teilweisen neuen Formulierung einfacher und klarer.</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>§ 29 Erklärungen ¹Fraktionserklärungen und persönliche Erklärungen sind zulässig. Sie dürfen höchstens drei Minuten dauern.</p> <p>²Persönliche Erklärungen dürfen nur der Abwehr von Angriffen auf die Person und der Klärung von Missverständnissen dienen.</p> <p>³Eine Diskussion ist nicht zulässig.</p> | <p>§ 29 Erklärungen ¹Zu Beginn der Sitzung können Fraktionen, Mitglieder des Einwohnerrates sowie des Gemeinderates zu Themen von allgemeinen Gemeindeinteresse, die nicht Gegenstand der Verhandlung sind, eine kurze Erklärung abgeben. Sie dürfen höchstens drei Minuten dauern.</p> <p>²Erklärungen müssen bis unmittelbar vor Beginn der Sitzung beim Präsidenten angemeldet werden.</p> <p>³Persönliche Erklärungen dürfen nur der Abwehr von Angriffen auf die Person und der Klärung von Missverständnissen dienen. Sie können jederzeit angebracht werden.</p> <p>⁴Eine Diskussion ist nicht zulässig.</p> | <p>Abs. 1: Entsprechend der heutigen Praxis wird umschrieben, welcher Personenkreis in welchem Rahmen befugt ist, eine Erklärung abzugeben.</p> <p>Abs. 2: Die vorgesehene Erklärung ist dem Präsidenten spätestens vor unmittelbarem Beginn der Sitzung anzumelden. Dies entspricht bereits der heutigen Praxis.</p> <p>Abs. 3: Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen. Zur Klarheit wird ergänzend festgehalten, dass persönliche Erklärungen jederzeit angebracht werden können.</p> <p>Abs. 4: Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen.</p> |
| <p>III. Abstimmungen und Wahlen</p> <p>§ 30 Verfahren bei Abstimmungen</p> <p>¹Liegt nach Schluss der Beratung nur ein unbestrittener Antrag vor, so kann ihn der/die Präsident/in ohne Abstimmung als angenommen erklären.</p> | <p>III. Abstimmungen und Wahlen</p> <p>§ 30 Abstimmungen über die Anträge im Allgemeinen</p> <p>¹Am Schluss der Beratung ist über die Anträge abzustimmen.</p> <p>²Besteht eine Vorlage aus mehreren Artikeln, so ist nach Abschluss der Detailberatung eine Gesamtabstimmung durchzuführen. Die Mehrheit des Rates kann eine zweite Lesung beschliessen.</p> | <p>Neuer Titel / Paragraph</p> <p>Zur besseren Verständlichkeit und Übersicht werden die bisherigen Bestimmungen neu in zwei separate Paragraphen aufgeteilt (siehe nachfolgend §31 Geschäftsreglement).</p> <p>Abs. 1: Entgegen der bisher geltenden Bestimmung soll neu am Schluss der Beratung in jedem Fall über die Anträge abgestimmt werden. Dies entspricht der heutigen Praxis.</p> <p>Abs. 2: Es wird präzisierend festgehalten, dass in jedem Fall eine Gesamtabstimmung vorzunehmen ist. Nach wie vor soll der Mehrheit des Rates die Möglichkeit zustehen, eine zweite Lesung zu beschliessen. Dies entspricht der heutigen Praxis und Regelung (bisher in Abs. 8 geregelt).</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>²Andernfalls teilt er/sie die gestellten Anträge nochmals mit und schlägt dem Rat Abstimmungsart und -reihenfolge vor. Werden dagegen Einwendungen erhoben und ist der/die Präsident/in damit nicht einverstanden, so entscheidet hierüber der Rat.</p> <p>³Unterabänderungsanträge sind vor Abänderungs- und Zusatzanträgen und diese vor Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.</p> <p>⁴Bei einem Antrag, der unterteilt werden kann, ist über die einzelnen Teile abzustimmen, wenn ein Ratsmitglied es verlangt.</p> <p>⁵Stehen sich mehr als zwei Anträge gleicher Ordnung gegenüber, und erreicht keiner davon das Mehr der gültigen Stimmen, so scheidet derjenige aus, der die geringste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Über die verbleibenden Anträge wird nochmals abgestimmt.</p> <p>⁶Jedes Mitglied kann jeweils nur für einen der Anträge gleicher Ordnung stimmen.</p> | <p>§ 31 Verfahren bei Abstimmungen</p> <p>¹Vor einer Abstimmung gibt der Präsident eine Übersicht über die vorhandenen Anträge. Er legt dem Rat seine Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Abstimmung vor.</p> <p>²Wird von einem Ratsmitglied eine andere Fragestellung oder Abstimmungsordnung vorgeschlagen, und ist der Präsident damit nicht einverstanden, so entscheidet der Rat.</p> <p>³Abänderungs- und Zusatzanträge sind vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.</p> <p>⁴Bei einem Antrag, der unterteilt werden kann, ist über die einzelnen Teile abzustimmen, wenn ein Ratsmitglied dies verlangt.</p> <p>⁵Liegen drei oder mehr Anträge gleicher Ordnung vor, können je zwei in Eventualabstimmungen einander gegenübergestellt werden, bis nur noch eine Variante übrig bleibt. Diese wird der Schlussabstimmung unterzogen. Bei jeder neuen Gegenüberstellung von Anträgen steht allen Ratsmitgliedern die Teilnahme an der Abstimmung wieder offen.</p> <p>⁶Statt der Eventualabstimmungen können alle sich gegenseitig ausschliessenden Anträge einander gegenübergestellt werden. Pro Abstimmungsdurchgang scheidet jeweils derjenige Antrag mit der geringsten Anzahl Stimmen aus, bis nur noch eine Variante übrig bleibt. Diese wird der Schlussabstimmung unterzogen. Bei jedem neuen Abstimmungsdurchgang steht allen Ratsmitgliedern die Teilnahme an der Abstimmung wieder offen.</p> | <p>Neuer Titel / Paragraph</p> <p>Abs. 1: Die Ausführungen werden übersichtlicher strukturiert und dabei eine Präzisierung angestrebt. Zur besseren Übersichtlichkeit werden zwei Absätze geschaffen (siehe Absatz 2 nachfolgend).</p> <p>Abs. 2: Die Ausführungen werden übersichtlicher strukturiert und dabei eine Präzisierung angestrebt. Zur besseren Übersichtlichkeit werden zwei Absätze geschaffen (siehe Absatz 1 vorstehend).</p> <p>Abs. 3: Die Stufigkeit, mit welcher die verschiedenen Anträge ihrer Art einander gegenübergestellt werden, wird mit dem neuen Passus in einfacherer Form umschrieben.</p> <p>Abs. 4: Die Beibehaltung des bisherigen Passus erscheint sinnvoll. Er bringt Klarheit und gewährleistet, dass ein Ratsmitglied gegebenenfalls die Abstimmung in einzelnen Teilen verlangen kann.</p> <p>Abs. 5: Das Vorgehen bei der Ausmittlung mehrerer Anträge gleicher Ordnung wird neu umschrieben. Gleichzeitig wird ausgeführt, dass bei neuerlichen Gegenüberstellungen von Anträgen die Ratsmitglieder wieder abstimmen können. Worauf der bisherige Absatz 6 diesbezüglich entfällt.</p> <p>Abs. 6: Das Verfahren über sich gegenseitig ausschliessende Anträge wird neu umschrieben. Die Ausführungen werden übersichtlicher strukturiert und dabei eine Präzisierung angestrebt.</p> |
|---|--|--|

| | | |
|---|--|---|
| <p>⁷Wer einen Unterabänderungsantrag annimmt, ist dadurch nicht gehalten, auch zum Abänderungsantrag zu stimmen; ebensowenig verpflichtet die Annahme eines Abänderungsantrages zur Zustimmung zum Hauptantrag.</p> <p>⁸Besteht eine Vorlage aus mehreren Artikeln, so hat nach Schluss der artikelweisen Beratung eine Abstimmung über die Gesamtvorlage stattzufinden. Die Mehrheit des Rates kann eine zweite Lesung beschliessen.</p> | <p>⁷Für die Annahme eines Antrages oder einer Vorlage ist die Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich, sofern dieses Geschäftsreglement nicht ausdrücklich die qualifizierte Mehrheit verlangt.</p> | <p>Abs. 7: Mit Hinweis auf die Ausnahmen in Bezug auf die im Reglement geltenden Quoren wird umschrieben, dass für die Annahme eines Antrages mindestens die Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich ist. Dass über jeden Antrag abzustimmen und nach Detailberatung eine Gesamtabstimmung vorzunehmen ist sowie die Möglichkeit, dass die Mehrheit des Rates eine zweite Lesung beschliessen kann, ist neu aus §30 vorstehend zu entnehmen.</p> |
| <p>§ 31 Abstimmungen</p> <p>¹Der Einwohnerrat fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, sofern es Gemeindeordnung oder Geschäftsreglement nicht anders vorschreiben.</p> <p>²Der/die Präsident/in stimmt bei allen Abstimmungen mit. Bei Stimmgleichheit gibt er/sie bei offenen Abstimmungen den Stichentscheid, den er/sie begründen kann; bei geheimen Abstimmungen gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>³Die Stimmabgabe bei Abstimmungen erfolgt offen durch Erheben von den Sitzen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder geheime Abstimmung beschliesst.</p> <p>⁴Die Auszählung kann unterbleiben, wenn der/die Präsident/in mit den beiden Stimmzählern/-zählerinnen eine offensichtliche Mehrheit feststellt und das Gegenmehr nicht verlangt wird.</p> | <p>§ 32 Form der Abstimmungen</p> <p>¹Der Einwohnerrat fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, sofern es Gemeindeordnung oder Geschäftsreglement nicht anders vorschreiben.</p> <p>²Der/die Präsident/in stimmt bei allen Abstimmungen mit. Bei Stimmgleichheit gibt er/sie bei offenen Abstimmungen den Stichentscheid, den er/sie begründen kann; bei geheimen Abstimmungen gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>¹Die Stimmabgabe bei Abstimmungen erfolgt offen durch Erheben von den Sitzen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder geheime Abstimmung beschliesst.</p> <p>²Die Auszählung kann unterbleiben, wenn der Präsident mit den beiden Stimmzählern eine offensichtliche Mehrheit feststellt und das Gegenmehr nicht verlangt wird.</p> | <p>Anpassung des Titels</p> <p>Abs. 1 alt: Entfällt, weil vorstehend unter §31 Abs. 7 inhaltlich das Entsprechende bereits ausgeführt wird.</p> <p>Abs. 2 alt: Entfällt, weil nachstehend unter §33 des revidierten Geschäftsreglements das Stimmrecht des Präsidenten separat ausgeführt wird.</p> <p>Abs. 1 neu: Inhaltlich keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Absatz 3 vorgesehen.</p> <p>Abs. 2 neu: Inhaltlich keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Absatz 4 vorgesehen.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>§ 33 Stimmrecht des Präsidenten</p> <p>¹Der Präsident stimmt bei offenen und geheimen Abstimmungen mit.</p> <p>²Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident bei offenen Abstimmungen den Stichentscheid, den er begründen kann. Bei geheimen Abstimmungen gilt die Vorlage als abgelehnt.</p> | <p>Neuer Titel / Paragraph Das Stimmrecht des Präsidenten wird neu in einem separaten Passus umschrieben. Die Ausführungen werden damit übersichtlicher strukturiert und dabei eine Präzisierung angestrebt.</p> <p>Unter §21 Abs. 1 wird im revidierten Geschäftsreglement neuerdings auch definiert, dass der Präsident die Leitung der Verhandlungen dem Vizepräsidenten übertragen kann, wenn er sich an der Beratung zu beteiligen wünscht.</p> <p>Abs. 1: Wie bis anhin (§31 Abs. 2) stimmt der Präsident mit.</p> <p>Abs. 2: Wie bis anhin (§31 Abs. 2) gibt der Präsident den Stichentscheid bei offenen Abstimmungen.</p> |
| <p>§ 32 Wahlen ¹Wahlen finden geheim statt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder offene Durchführung beschliesst.</p> <p>²Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen.</p> <p>³Bei Stimmgleichheit zieht der Vorsitzende das Los.</p> | <p>§ 34 Verfahren bei Wahlen ¹Wahlen finden geheim statt, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder offene Durchführung beschliesst.</p> <p>²Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen.</p> <p>³Bei Stimmgleichheit zieht der Vorsitzende das Los.</p> | <p>Anpassung des Titels Abs. 1: Da die Wahlen im Grundsatz geheim stattfinden, soll das erforderliche Quorum für die offene Durchführung derselben erhöht werden.</p> <p>Abs. 2: Keine Änderungen vorgesehen.</p> <p>Abs. 3: Keine Änderungen vorgesehen.</p> |
| | <p>§ 35 Stimmzettel Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied des Einwohnerrates den ihm ausgeteilten Stimmzettel persönlich auszufüllen und abzugeben. Die Stellvertretung ist nicht zulässig.</p> | <p>Neuer Titel / Paragraph Es wird neu eine konkrete Instruktion über das erforderliche Verhalten der Ratsmitglieder bei geheimen Abstimmungen und Wahlen erteilt. Diese entspricht der gängigen und angewandten Praxis.</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>IV. Motionen, Postulate und Anfragen</p> <p>§ 33 Recht auf Motionen, Postulate Jedes Mitglied des Einwohnerrates und die Kommissionen des Einwohnerrates haben das Recht, Motionen, Postulate und Anfragen einzureichen. Motionen können gemäss § 10 der Gemeindeordnung auch von jedem Stimmberechtigten eingereicht werden.</p> | <p>IV. Motionen, Postulate und Anfragen</p> <p>§ 36 Recht auf Motionen und Postulate ¹Jedes Mitglied des Einwohnerrates und Kommissionen des Einwohnerrates haben das Recht, Motionen, Postulate und Anfragen einzureichen. Motionen können gemäss Gemeindeordnung auch von jedem Stimmberechtigten eingereicht werden.</p> <p>²Motionen, Postulate und Anfragen dürfen je nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben.</p> <p>³Motionen haben zudem die Einheit der Form zu wahren.</p> | <p>Anpassung des Titels Abs. 1: Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen. Es wird darauf verzichtet, auf die Paragraphierung eines anderen Erlasses zu verweisen, weil bei Änderungen derselben die Hinweise nicht mehr stimmen, was zu Irritationen führt.</p> <p>Abs. 2: Zur Präzisierung wird hier die Bestimmung von §24 Abs. 1 der gesamtrevidierten Gemeindeordnung übernommen.</p> <p>Abs. 3: Zur Präzisierung wird hier die Bestimmung von §24 Abs. 2 der gesamtrevidierten Gemeindeordnung übernommen.</p> |
| <p>§ 34 Motionen ¹Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an den Präsidenten/die Präsidentin des Einwohnerrates verlangen, dass der Gemeinderat einen Auftrag gemäss der Motion umsetzt und dem Einwohnerrat die dafür erforderlichen Anträge unterbreitet.</p> <p>²Der Gegenstand der Motion muss in die Zuständigkeit des Einwohnerrates oder der Stimmberechtigten fallen.</p> <p>³Die Motion kann ausformuliert als konkreter Auftrag oder unausformuliert als genereller Auftrag eingereicht werden.</p> | <p>§ 37 Motionen ¹Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an den Präsidenten des Einwohnerrates verlangen, dass der Gemeinderat einen Auftrag gemäss der Motion umsetzt und dem Einwohnerrat die dafür erforderlichen Anträge unterbreitet.</p> <p>²Der Gegenstand der Motion muss in die Zuständigkeit des Einwohnerrates oder der Stimmberechtigten fallen. Wird der Gemeinderat beauftragt, eine Massnahme in seiner Zuständigkeit zu treffen, so setzt er das Erforderliche um. Unzulässig ist eine Motion, die auf eine in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffende Verwaltungsverfügung oder auf einen Beschwerdeentscheid einwirken will oder deren nachträgliche Änderung verlangt.</p> <p>³Die Motion kann ausformuliert als konkreter Auftrag oder unausformuliert als genereller Auftrag eingereicht werden.</p> | <p>Abs. 1: Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen.</p> <p>Abs. 2: Zur Präzisierung wird hier ergänzend zum Bisherigen die Bestimmung von §21 Abs. 2 der gesamtrevidierten Gemeindeordnung übernommen.</p> <p>Abs. 3: Keine Änderungen vorgesehen.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>⁴Innert 6 Monaten seit Einreichung der Motion beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Überweisung bzw. die Nichtüberweisung. Zu einer überwiesenen Motion unterbreitet er innert 1 Jahr seit Überweisung Bericht und Antrag zur Umsetzung der Motion.</p> | <p>⁴Innert sechs Monaten seit Einreichung der Motion beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Überweisung bzw. die Nichtüberweisung. Seine Haltung dazu gibt der Gemeinderat vorgängig, mit der Zustellung der Traktandenliste, bekannt.</p> <p>⁵Zu einer überwiesenen Motion unterbreitet er innert einem Jahr seit Überweisung Bericht und Antrag zur Umsetzung der Motion.</p> | <p>Abs. 4: Ergänzend zum Bisherigen wird festgehalten, dass der Gemeinderat mit der Zustellung der Traktandenliste seine Haltung bzgl. Überweisung / Nichtüberweisung bekannt gibt. Dies entspricht der während der laufenden Legislatur entwickelten Praxis, die sich bewährt hat.</p> <p>Abs. 5: Inhaltlich keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Absatz 4 vorgesehen. Zur besseren Übersichtlichkeit werden zwei Absätze geschaffen.</p> |
| <p>§ 35 Postulate</p> <p>¹Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an den Präsidenten/die Präsidentin des Einwohnerrates verlangen, dass der Gemeinderat die Anregungen des Postulats prüft und dem Einwohnerrat darüber Bericht erstattet.</p> <p>²Der Gegenstand des Postulats muss in die Zuständigkeit des Gemeinderates, des Einwohnerrates oder der Gesamtheit der Stimmberechtigten fallen.</p> <p>³Innert 6 Monaten seit Einreichung des Postulates beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Überweisung bzw. die Nichtüberweisung. Zu einem überwiesenen Postulat erstattet er innert 1 Jahr Bericht.</p> <p>⁴Der Einwohnerrat kann den Bericht des Gemeinderates zur Kenntnis nehmen, gutheissen, ablehnen oder als unerledigt zur Ergänzung zurückweisen. Bei Gegenständen, welche die Verwaltung betreffen, gibt der Gemeinderat anstelle eines Berichtes bekannt, ob er bereit ist, die Anregung zu berücksichtigen.</p> | <p>§ 38 Postulate</p> <p>¹Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an den Präsidenten des Einwohnerrates verlangen, dass der Gemeinderat die Anregungen des Postulats prüft und dem Einwohnerrat darüber Bericht erstattet.</p> <p>²Der Gegenstand des Postulats muss in die Zuständigkeit des Gemeinderates, des Einwohnerrates oder der Gesamtheit der Stimmberechtigten fallen.</p> <p>³Innert sechs Monaten seit Einreichung des Postulates beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Überweisung bzw. die Nichtüberweisung. Seine Haltung dazu gibt der Gemeinderat vorgängig, mit der Zustellung der Traktandenliste, bekannt.</p> <p>⁴Zu einem überwiesenen Postulat erstattet er innert einem Jahr Bericht.</p> <p>⁵Der Einwohnerrat kann den Bericht des Gemeinderates zur Kenntnis nehmen, gutheissen, ablehnen oder als unerledigt zur Ergänzung zurückweisen. Bei Gegenständen, welche die Verwaltung betreffen, gibt der Gemeinderat anstelle eines Berichtes bekannt, ob er bereit ist, die Anregung zu berücksichtigen.</p> | <p>Abs. 1: Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen.</p> <p>Abs. 2: Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen.</p> <p>Abs. 3: Ergänzend zum Bisherigen wird festgehalten, dass der Gemeinderat mit der Zustellung der Traktandenliste seine Haltung bzgl. Überweisung / Nichtüberweisung bekannt gibt. Dies entspricht der während der laufenden Legislatur entwickelten Praxis, die sich bewährt hat.</p> <p>Abs. 4: Inhaltlich keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Absatz 3 vorgesehen. Zur besseren Übersichtlichkeit werden zwei Absätze geschaffen.</p> <p>Abs. 5: Inhaltlich keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Absatz 4 vorgesehen.</p> |

§ 36 Einreichung von Motionen und Postulaten

¹Motionen und Postulate sind dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich und unterzeichnet vor oder während der Sitzung einzureichen.

²Der/die Präsident/in bringt dem Rat den Eingang von Motionen und Postulaten zur Kenntnis und leitet sie an den Gemeinderat weiter. Sie werden den Ratsmitgliedern schriftlich im Wortlaut zugestellt. Stehen sie mit einem beim Rat hängigen Gegenstand im Zusammenhang, so können sie mit diesem erledigt werden.

§ 39 Einreichung von Motionen und Postulaten

¹Motionen und Postulate können jederzeit dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet eingereicht werden.

²Das Ratsbüro führt die formelle Prüfung der eingereichten Motionen und Postulate durch. Erfüllt der Vorstoss die rechtlichen Anforderungen nicht, ist dies dem Motionär beziehungsweise dem Postulanten schriftlich mitzuteilen.

³Das Ratsbüro bringt den Mitgliedern des Einwohnerrates und des Gemeinderates den Eingang formell korrekter Motionen und Postulate zur Kenntnis. Sie werden schriftlich im Wortlaut zugestellt. Weiter nimmt das Ratsbüro die Veröffentlichung und Zustellung der Texte an die Medien vor.

⁴Stehen Motionen oder Postulate mit einem beim Rat hängigen Gegenstand im Zusammenhang, so können sie mit diesem erledigt werden.

Abs. 1: Die Einreichung von Motionen und Postulaten soll jederzeit und nicht ausschliesslich vor oder während der Einwohnerratssitzung erfolgen können. Dies entspricht bereits der heute angewandten Praxis.

Abs. 2: Der geltenden Praxis entsprechend ist festzuhalten, dass durch das Ratsbüro eine formelle Prüfung der eingereichten Motionen und Postulate vorzunehmen ist. Bei Nichterfüllung der formellen Erfordernisse wird folgerichtig mit dem Motionär bzw. dem Postulanten Rücksprache genommen.

Abs. 3: Ergänzend zum Bisherigen unter Abs. 2 wird festgehalten, dass das Ratsbüro (mittels Einwohnerratspost) die Veröffentlichung und Zustellung der formell korrekten Vorstösse an die Medien vornimmt. Dies gehört bereits heute schon zu den Rechten und Pflichten des Ratsbüros (§5 Abs. 2 Geschäftsreglement). Die Praxis hat sich dahingehend entwickelt, dass die Medien von den Motionären und Postulanten vorgängig mit den Vorstössen bedient werden – bevor eine formelle Prüfung der Eingaben überhaupt stattfinden kann. Dieses Vorgehen kann zu Irritationen führen. Zudem wird es in keiner Weise dem Anspruch eines ernsthaften Parlamentsbetriebes gerecht, wenn die Einwohnerratsmitglieder über die Medien von Vorstössen erfahren.

Abs. 4: Inhaltlich keine Änderungen gegenüber dem im bisherigen Absatz 2 diesbezüglich Ausgeführten vorgesehen.

| | | |
|---|--|--|
| <p>§ 37 Behandlung von Motionen und Postulaten ¹Ein/e Unterzeichner/in einer Motion oder eines Postulates kann den Vorstoss mit einer mündlichen Begründung ergänzen.</p> <p>²Hierauf erhält der Gemeinderat die Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>³Eine Diskussion findet nur statt, wenn der Gemeinderat den Vorstoss ablehnt, ein Gegenantrag gestellt wird oder der Einwohnerrat Diskussion beschliesst.</p> | <p>§ 40 Behandlung von Motionen und Postulaten ¹Der Unterzeichner einer Motion oder eines Postulates kann den Vorstoss anlässlich der Einwohnerratssitzung mit einer mündlichen Begründung ergänzen.</p> <p>²Hierauf erhält der Gemeinderat die Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>³Eine Diskussion findet nur statt, wenn der Gemeinderat den Vorstoss ablehnt, ein Gegenantrag gestellt wird oder der Einwohnerrat Diskussion beschliesst.</p> | <p>Abs. 1: Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen. Die Ausführungen werden präzisiert.</p> <p>Abs. 2: Keine Änderungen vorgesehen.</p> <p>Abs. 3: keine Änderungen vorgesehen.</p> |
| <p>§ 38 Überweisung von Motionen und Postulaten Lehnt der Gemeinderat den Vorstoss nicht ab und findet keine Diskussion statt, gilt der Vorstoss als überwiesen. Andernfalls beschliesst der Einwohnerrat nach erfolgter Diskussion, ob der Vorstoss dem Gemeinderat zu überweisen oder abzulehnen ist.</p> | <p>§ 41 Überweisung von Motionen und Postulaten Nimmt der Gemeinderat den Vorstoss entgegen und findet keine Diskussion statt, gilt der Vorstoss als überwiesen. Andernfalls beschliesst der Einwohnerrat nach erfolgter Diskussion, ob der Vorstoss dem Gemeinderat zu überweisen oder abzulehnen ist.</p> | <p>Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen. Zur besseren Verständlichkeit wird eine positive Formulierung gewählt.</p> |
| <p>§ 39 Umwandlung einer Motion in ein Postulat Der Rat kann mit Zustimmung des Motionärs/der Motionärin eine Motion als Postulat überweisen.</p> | <p>§ 42 Umwandlung einer Motion in ein Postulat Der Rat kann mit der Zustimmung des Motionärs eine Motion in ein Postulat umwandeln und überweisen.</p> | <p>Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen.</p> |
| <p>§ 40 Aufrechterhaltung/Abschreibung Der Gemeinderat hat im Geschäftsbericht begründete Anträge zu stellen über die Aufrechterhaltung oder Abschreibung von überwiesenen Motionen und Postulaten.</p> | <p>§ 43 Abschreibung Im Rahmen der Behandlung des Geschäftsberichtes können Anträge über die Abschreibung von Motionen und Postulaten gestellt werden. Diese sind zu begründen.</p> | <p>Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen. Die Ausführungen werden mit einer teilweisen neuen Formulierung einfacher und klarer.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>§ 41 Motion der Stimmberechtigten ¹Der/die Stimmberechtigte, welche/r von seinem/ihrer Motionsrecht im Sinne von § 9 der Gemeindeordnung Gebrauch machen will, hat die Motion beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Einwohnerrates einzureichen. Motionen von Stimmberechtigten können eine schriftliche Begründung enthalten. Der/die Motionär/in kann seine/ihre Motion vor dem Einwohnerrat persönlich begründen und an der Beratung teilnehmen.</p> <p>²Der Einwohnerrat muss die Motion innert sechs Monaten seit Einreichung behandeln.</p> | <p>§ 44 Motion der Stimmberechtigten ¹Stimmberechtigte können von ihrem Motionsrecht gemäss Gemeindeordnung Gebrauch machen. Motionen von Stimmberechtigten sind beim Präsidenten des Einwohnerrates einzureichen und können eine Begründung enthalten. Der Motionär kann seine Motion vor dem Einwohnerrat persönlich begründen und an der Beratung teilnehmen.</p> <p>²Der Einwohnerrat muss die Motion innert sechs Monaten seit Einreichung behandeln.</p> | <p>Abs. 1: Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen. Es wird darauf verzichtet, auf die Paragraphierung eines anderen Erlasses zu verweisen, weil bei Änderungen derselben die Hinweise nicht mehr stimmen, was zu Irritationen führt.</p> <p>Abs. 2: keine Änderungen vorgesehen.</p> |
| <p>§ 42 Anfragen Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an den Präsidenten/die Präsidentin des Einwohnerrates Auskunft über Gegenstände verlangen, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane fallen.</p> | <p>§ 45 Anfragen Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit schriftlicher Eingabe an den Präsidenten des Einwohnerrates Auskunft über Gegenstände verlangen, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane fallen.</p> | <p>Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen.</p> |
| <p>§ 43 Verfahren bei Anfragen ¹Anfragen sind dem Präsidenten/der Präsidentin des Einwohnerrates einzureichen, der/die dem Rat vom Eingang Kenntnis gibt und die Anfrage an den Gemeinderat weiterleitet.</p> | <p>§ 46 Verfahren bei Anfragen ¹Anfragen sind dem Präsidenten des Einwohnerrates schriftlich einzureichen.</p> <p>²Das Ratsbüro bringt den Mitgliedern des Einwohnerrates und des Gemeinderates den Eingang von Anfragen zur Kenntnis. Sie werden schriftlich im Wortlaut zugestellt. Weiter nimmt das Ratsbüro die Veröffentlichung und Zustellung der Texte an die Medien vor.</p> | <p>Abs. 1: Inhaltlich keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Absatz 1 vorgesehen. Zur besseren Übersichtlichkeit werden zwei Absätze geschaffen.</p> <p>Abs. 2: Zur besseren Übersichtlichkeit werden zwei Absätze geschaffen. Ergänzend zum Bisherigen unter Abs. 1 wird analog der Bestimmungen für Motionen und Postulate (§39 Abs. 3 Geschäftsreglement) festgehalten, dass das Ratsbüro (mittels Einwohnerratspost) die Veröffentlichung und Zustellung der Texte an die Medien vornimmt. Dies gehört bereits heute schon zu den Rechten und Pflichten des Ratsbüros (§5 Abs. 2 Geschäftsreglement). Die Praxis hat sich dahingehend entwickelt, dass die Medien von den Interpellanten vorgängig mit den Anfragen bedient werden. Dieses Vorgehen wird in keiner Weise dem Anspruch eines ernsthaften Parlamentsbetriebes gerecht, wenn die Einwohnerratsmitglieder über die Medien von Anfragen erfahren.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>²Die Anfrage wird vom Gemeinderat schriftlich beantwortet und an einer nächsten Sitzung des Einwohnerrates traktandiert.</p> <p>³Der Einwohnerrat kann Diskussion beschliessen. Beschlüsse werden keine gefasst.</p> | <p>³Die Anfrage wird vom Gemeinderat schriftlich beantwortet und an einer nächsten Sitzung des Einwohnerrates traktandiert.</p> <p>⁴Der Einwohnerrat kann die Diskussion beschliessen. Beschlüsse werden keine gefasst.</p> | <p>Abs. 3: Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Absatz 2 vorgesehen.</p> <p>Abs. 4: Keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Absatz 3 vorgesehen.</p> |
| <p>§ 44 Dringlicherklärung Motionen, Postulate und Anfragen können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder als dringlich erklärt werden. In diesem Fall erfolgt die Behandlung noch an der gleichen Sitzung. Wer einen Antrag auf Dringlicherklärung stellen will, muss den Gemeinderat vorher rechtzeitig orientieren, so dass dieser in der Lage ist, wenigstens eine summarische Stellungnahme abzugeben.</p> | <p>§ 47 Dringlichkeitserklärung ¹Der Rat kann ein Geschäft mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder für dringlich erklären. Dieses ist dann noch an derselben Sitzung zu behandeln.</p> <p>²Der Antragsteller hat die Dringlichkeit vor dem Rat mündlich zu begründen.</p> <p>³Wer einen Antrag auf Dringlichkeit eines Geschäftes stellen will, muss den Gemeinderat rechtzeitig darüber orientieren, so dass dieser in der Lage ist, an derselben Sitzung wenigstens eine summarische Stellungnahme abzugeben.</p> <p>⁴Für die administrative Vorbereitung ist das als dringlich zu bezeichnende Geschäft mindestens zwölf Stunden vor Beginn der Einwohnerratssitzung an das Ratsbüro schriftlich einzureichen.</p> | <p>Anpassung des Titels Abs. 1: Zur besseren Übersichtlichkeit und zur Präzisierung werden teilweise Änderungen vorgenommen und mehrere Absätze geschaffen.</p> <p>Abs. 2: Es wird explizit ausgeführt, dass der Antragsteller die Dringlichkeit an der Einwohnerratssitzung mündlich zu begründen hat. Zur besseren Übersichtlichkeit und zur Präzisierung werden mehrere Absätze geschaffen.</p> <p>Abs. 3: Zur Vereinfachung und besseren Verständlichkeit wird anstelle von Motionen, Postulaten und Anfragen neu der Term „Geschäfte“ verwendet. Ansonsten bleibt die bisherige Bestimmung inhaltlich unverändert. Zur besseren Übersichtlichkeit und zur Präzisierung werden mehrere Absätze geschaffen.</p> <p>Abs. 4: Zur Sicherstellung eines ordentlichen und reibungslosen Ratsbetriebes ist dem Ratsbüro mit einer minimalen Vorlaufzeit von zwölf Stunden das dringliche Geschäft einzureichen. Schliesslich soll die dringliche Behandlung eines Geschäftes im Sinne der Sache dienen. Das Instrument der Dringlichkeit darf nicht zum politischen Kalkül verkommen, mit welchem anhand von Überraschungsmomenten unbedachte Entscheide herbeigeführt werden. Dies wird dem Anspruch eines ernsthaften Parlamentsbetriebes nicht gerecht.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>§ 45 Verfahrensgrundsätze bei Referendum und Initiative In Bezug auf das obligatorische und fakultative Referendum wird auf die §§ 7 und 8 und bezüglich des Verfahrens bei Initiativen auf §§ 10 bis 13 der Gemeindeordnung verwiesen</p> | <p>§ 48 Verfahrensgrundsätze bei Referendum und Initiative In Bezug auf das obligatorische und fakultative Referendum sowie das Verfahren bei Initiativen wird auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung verwiesen.</p> | <p>Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen. Es wird darauf verzichtet, auf die Paragraphierung eines anderen Erlasses zu verweisen, weil bei Änderungen derselben die Hinweise nicht mehr stimmen, was zu Irritationen führt.</p> |
| <p>§ 46 Geschäftsprüfungskommission ¹Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern und wird aus der Mitte des Einwohnerrates auf vier Jahre gewählt.</p> <p>²Der Geschäftsprüfungskommission obliegen die Vorberatung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsbericht - Legislaturprogramm - Kredit- und Sachvorlagen - Zusatzkreditbegehren <p>sowie weitere, ihr vom Einwohnerrat übertragene Aufgaben.</p> | <p>V. Kommissionen</p> <p>§ 49 Finanz- und Geschäftsprüfungskommission ¹Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus neun Mitgliedern und wird aus der Mitte des Einwohnerrates auf vier Jahre gewählt.</p> <p>²Ihr obliegt die Prüfung der Gemeinderechnungen und des Rechenschaftsberichts, der Kreditabrechnungen, die Stellungnahme zum Budget und zur Aufgaben- und Finanzplanung sowie die Behandlung weiterer, ihr explizit vom Einwohnerrat übertragenen Geschäfte.</p> <p>³Sie organisiert ihren Kommissionsbetrieb selber und beschliesst die Richtlinien für die Organisation der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission. Sie kann für die detaillierte Behandlung von finanz- und sachbezogenen Geschäften aus ihrer Mitte Mitglieder bestimmen, welche die Vorprüfung von bestimmten Geschäften vornehmen.</p> <p>⁴Der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission steht ein Aktuariat zur Verfügung. Dieses wird vom Gemeinderat bestimmt.</p> | <p>Zur besseren Gliederung und Übersichtlichkeit wird ein neues Kapitel geschaffen. Zumal sich mit der Zusammenführung von Finanzkommission und Geschäftsprüfungskommission sowie der Aufhebung der einwohnerrätlichen Einbürgerungskommission eine grundlegend neue Ausgangslage ergibt.</p> <p>Neuer Titel infolge Zusammenführung Kommissionen. Abs. 1: Es wird Bezug auf die Bestimmung von §26 Abs. 2 der gesamtrevidierten Gemeindeordnung genommen.</p> <p>Abs. 2: Es wird Bezug auf die Bestimmung von §26 Abs. 3 der gesamtrevidierten Gemeindeordnung genommen.</p> <p>Abs. 3: Durch die Zusammenführung der Kommissionen hat sich die neue Finanz- und Geschäftsprüfungskommission intern zu organisieren. Dabei können verschiedene Aufgaben verteilt und zugewiesen werden. Je nachdem wie sich die Kommission personell zusammensetzt, sollen Delegationen flexibel vorgenommen werden.</p> <p>Abs. 4: Wie bislang bei der Geschäftsprüfungskommission soll nun auch der zusammengeführten Kommission ein Aktuariat zur Verfügung stehen. Dieses wird vom Gemeinderat bestimmt, welcher für die Organisation der Verwaltung zuständig ist.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| | <p>⁵Bei der Vorprüfung und der Behandlung von finanzbezogenen Geschäften, hat stets ein sachverständiges Mitglied der Verwaltung den Sitzungen beizuwohnen.</p> | <p>Abs. 5: Für die Behandlung finanzrelevanter Geschäfte hat die Finanzverwaltung mitzuwirken, an den Sitzungen teilzunehmen und nötigenfalls auch entsprechende Teile des Protokolls zu verfassen.</p> <p>Abs. 4/5: Allgemeine Bemerkungen: Als Aktuariat wird mittels Gemeinderatsbeschluss die Kanzlei bestimmt. Die Kanzlei führt das Protokoll, die Sitzungsgeldliste und erstellt die Jahrestermplan der Sitzungen. Sie ist ebenso verantwortlich für die Aktenauflage bezüglich der sachbezogenen Geschäfte.</p> <p>Die Finanzverwaltung bleibt bei den finanzbezogenen Geschäften wie Rechnung oder Budget verantwortlich und übernimmt diesbezüglich weiterhin die detaillierte Terminplanung. Sie ist auch weiterhin zuständig für die Einsichtnahme der Kommissionsmitglieder in die Akten, Belege usw.</p> |
| <p>§ 47 Finanzkommission ¹Die Finanzkommission besteht aus 7 Mitgliedern und wird mehrheitlich aus der Mitte des Einwohnerrates auf vier Jahre gewählt. Der/die Präsident/in muss dem Einwohnerrat angehören.</p> <p>²Sie nimmt Stellung zu Finanzplan, Voranschlag und Nachtragskreditbegehren, prüft die Gemeinderechnungen und die Kreditabrechnungen. Der Einwohnerrat kann ihr weitere Aufgaben zuweisen.</p> | <p>§ 47 Finanzkommission ¹Die Finanzkommission besteht aus 7 Mitgliedern und wird mehrheitlich aus der Mitte des Einwohnerrates auf vier Jahre gewählt. Der/die Präsident/in muss dem Einwohnerrat angehören.</p> <p>²Sie nimmt Stellung zu Finanzplan, Voranschlag und Nachtragskreditbegehren, prüft die Gemeinderechnungen und die Kreditabrechnungen. Der Einwohnerrat kann ihr weitere Aufgaben zuweisen.</p> | <p>Aufgehoben aufgrund der Zusammenführung der Kommissionen (siehe §49 vorstehend)</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>§ 48 Einbürgerungskommissionen</p> <p>¹Die Einbürgerungskommission besteht aus 9 Mitgliedern, wovon 1 Mitglied des Gemeinderates, 4 Mitglieder des Einwohnerrates und 4 weder dem Gemeinderat noch dem Einwohnerrat angehörende Stimmberechtigte.</p> <p>²Der Einwohnerrat wählt 8 Mitglieder und den/die Kommissionspräsidenten/-präsidentin, der/die dem Einwohnerrat angehören muss. Das 9. Mitglied wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt.</p> <p>³Die Tätigkeit der Einbürgerungskommission richtet sich nach dem Reglement über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Wohlen.</p> | <p>§ 48 — Einbürgerungskommissionen</p> <p>¹Die Einbürgerungskommission besteht aus 9 Mitgliedern, wovon 1 Mitglied des Gemeinderates, 4 Mitglieder des Einwohnerrates und 4 weder dem Gemeinderat noch dem Einwohnerrat angehörende Stimmberechtigte.</p> <p>²Der Einwohnerrat wählt 8 Mitglieder und den/die Kommissionspräsidenten/-präsidentin, der/die dem Einwohnerrat angehören muss. Das 9. Mitglied wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt.</p> <p>³Die Tätigkeit der Einbürgerungskommission richtet sich nach dem Reglement über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Wohlen.</p> | <p>Aufgehoben aufgrund der Kompetenzverschiebung im Rahmen der Gesamtrevision der Gemeindeordnung. Gemäss §31 Ziff. 8 der gesamtrevidierten Gemeindeordnung obliegt die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts neu dem Gemeinderat. Demnach erübrigt sich das Einsetzen einer einwohnerrätlichen Einbürgerungskommission. Die Einsetzung einer beratenden Kommission ist vorgesehen. Gemäss §31 Ziff. 16 der gesamtrevidierten Gemeindeordnung obliegt dem Gemeinderat die Wahl einer entsprechenden Kommission.</p> |
| <p>§ 49 Spezialkommissionen</p> <p>¹Die Zahl der Mitglieder von Spezialkommissionen wird vom Büro vorgeschlagen und vom Einwohnerrat festgesetzt.</p> <p>²Die Mitglieder und die Präsidenten/Präsidentinnen der Spezialkommissionen werden aus der Mitte des Einwohnerrates gemäss §§ 5 oder 32 gewählt.</p> | <p>§ 50 Spezialkommissionen</p> <p>¹Der Einwohnerrat kann zu seiner Beratung und zur Entlastung der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission aus seiner Mitte Spezialkommissionen bestellen.</p> <p>²Die Zahl der Mitglieder von Spezialkommissionen wird vom Ratsbüro vorgeschlagen und vom Einwohnerrat festgesetzt.</p> <p>²Die Mitglieder und die Präsidenten/Präsidentinnen der Spezialkommissionen werden aus der Mitte des Einwohnerrates gemäss §§ 5 oder 32 gewählt.</p> | <p>Abs. 1: Der Einwohnerrat kann Spezialkommissionen einsetzen. Hier wird das Wesentliche umschrieben.</p> <p>Abs. 2: Es wird das Vorgehen bezüglich dem Einsetzen von Spezialkommissionen umschrieben.</p> <p>Abs. 2 alt: Auf diese Bestimmung kann verzichtet werden. Entsprechende Regelungen finden sich bereits unter §5 und §50 Abs. 1 und 2 des revidierten Geschäftsreglements.</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>§ 50 Geschäftsgang ¹In der Regel überweist der/die Präsident/in des Einwohnerrates den Kommissionen die von ihnen zu behandelnden Geschäfte. Die Kommissionen sind berechtigt, vom Gemeinderat direkt nähere Aufschlüsse einzuholen und Ergänzungen der Akten zu verlangen. Der Gemeinderat ist in der Regel zu den Kommissionssitzungen einzuladen und hat beratende Stimme. Er kann sich entweder durch eines seiner Mitglieder oder eine/n Mitarbeiter/in vertreten lassen. Bei den Beratungen im Einwohnerrat referiert der/die Kommissionspräsident/in oder ein anderes Kommissionsmitglied.</p> <p>²Die Kommissionen ordnen den Gang ihrer Beratungen selbst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Kommissionspräsident/in den Stichentscheid.</p> | <p>§ 51 Geschäftsgang ¹Der Kommissionspräsident bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Die Kommissionen ordnen den Gang ihrer Beratungen selbst.</p> <p>²Die Kommissionen beschliessen mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>³Die Kommissionen sind berechtigt, vom Gemeinderat Informationen einzuholen, eine Ergänzung der Akten zu verlangen sowie im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Sachverständige und Mitglieder der Verwaltung zu den Beratungen beizuziehen.</p> <p>⁴Eine Delegation des Gemeinderates, welcher Vertretungen aus der Verwaltung und weitere Sachverständige frei beiziehen kann, ist zu den Kommissionssitzungen einzuladen.</p> <p>⁵Bei den Beratungen im Einwohnerrat referiert der Kommissionspräsident oder ein anderes Kommissionsmitglied.</p> | <p>Zur besseren Übersichtlichkeit wird eine neue Gliederung mit zusätzlichen Absätzen geschaffen.</p> <p>Abs. 1: Hier werden einerseits Ergänzungen über die Kompetenz des Kommissionspräsidenten angebracht und andererseits Bestimmungen aus dem bisherigen Abs. 2 übernommen.</p> <p>Abs. 2: In Ergänzung zu den Bestimmungen im bisherigen Abs. 2 wird neu explizit dargelegt, dass die Kommission mit einfachem Mehr beschliesst.</p> <p>Abs. 3: Inhaltlich werden die Bestimmungen aus dem bisherigen Abs. 1 grösstenteils übernommen. Zur Präzisierung wird teilweise ein neuer Wortlaut mit einzelnen Ergänzungen verwendet.</p> <p>Abs. 4: Inhaltlich werden die Bestimmungen aus dem bisherigen Abs. 1 grösstenteils übernommen. Zur Präzisierung wird teilweise ein neuer Wortlaut mit einzelnen Ergänzungen verwendet. Gemäss der gesamtrevidierten Gemeindeordnung (§26 Abs. 1) ist eine Delegation des Gemeinderates zu den Sitzungen einzuladen. Es wird explizit erwähnt, dass dieser wie bis anhin Vertretungen aus der Verwaltung und weitere Sachverständige beiziehen kann. Der Entscheid soll den betreffenden Kommissionen überlassen werden, ob die Vertreter des Gemeinderates bei den Beratungen anwesend bleiben und sich erst für die Abstimmung in den Ausstand begeben. Dies entspricht einer weit verbreiteten Praxis und wird so auch auf kantonaler Ebene praktiziert. Damit will ein sachbezogener Informationsfluss bis zum Schluss der Kommissionsberatung sichergestellt werden.</p> <p>Abs. 5: Inhaltlich werden die Bestimmungen aus dem bisherigen Abs. 1 übernommen.</p> |
|---|---|--|

| | | |
|---|--|---|
| | <p>⁶Die Kommissionsmitglieder dürfen von den Kenntnissen, welche sie durch die Einsichtnahme in die Akten erworben haben, nur denjenigen Gebrauch machen, welcher ihnen durch ihren Auftrag geboten ist.</p> | <p>Abs. 6: Wie bereits unter §3 Abs. 2 des revidierten Geschäftsreglements wird auch hier eine zusätzliche Sensibilisierung zur Thematik des Amtsgeheimnisses vorgenommen.</p> |
| <p>§ 51 Protokolle der Kommissionen ¹Die Protokolle sowie Präsenzlisten der Kommissionen führt eines ihrer Mitglieder oder nach Rücksprache mit dem Gemeinderat ein/e Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung. ²Die Protokolle der Kommissionen sollen mindestens die Beschlüsse enthalten. Ein Exemplar des Kommissionsprotokolls ist dem Einwohnerratspräsidenten/der Einwohnerratspräsidentin und eines dem Gemeinderat zuzustellen.</p> | <p>§ 52 Protokolle der Kommissionen ¹Die Protokolle werden nach Rücksprache mit dem Gemeinderat durch ein Mitglied der Verwaltung geführt. ²Die Protokolle der Kommissionen sollen mindestens die Beschlüsse und die wesentliche Herleitung derselben enthalten. Ein Exemplar des Kommissionsprotokolls ist dem Einwohnerratspräsidenten und eines dem Gemeinderat zuzustellen. ³Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und nur dem dafür vorgesehenen Personenkreis zugänglich zu machen. Sie unterliegen dem Amtsgeheimnis. Jede unbefugte Verwendung, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weiterverbreitung ist untersagt.</p> | <p>Abs. 1: Der für die Organisation der Verwaltung zuständige Gemeinderat hat zu bestimmen, welche Mitarbeitende für die Protokollierung zuständig sind. In der Regel wird die Gemeindekanzlei damit beauftragt werden. Abs. 2: Um im Rahmen der politischen Meinungsbildung die Beschlüsse nachvollziehen zu können, ist die wesentliche Herleitung derselben ebenfalls protokollarisch festzuhalten. Abs. 3: Wie bereits unter §3 Abs. 2 des revidierten Geschäftsreglements wird auch hier eine zusätzliche Sensibilisierung zur Thematik des Amtsgeheimnisses vorgenommen. Im Umgang mit dem Protokoll musste in der Vergangenheit vermehrt eine laxer Handhabung konstatiert werden.</p> |
| <p>V. Schlussbestimmungen § 52 Revision Um dieses Geschäftsreglement zu ändern, ist ein schriftliches Begehren von mindestens fünf Ratsmitgliedern erforderlich. Über den Antrag und das weitere Vorgehen entscheidet der Einwohnerrat auf Antrag des Büros durch einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.</p> | <p>VI. Schlussbestimmungen § 53 Revision Um dieses Geschäftsreglement zu ändern, ist ein schriftliches Begehren von mindestens fünf Ratsmitgliedern erforderlich. Über den Antrag und das weitere Vorgehen entscheidet der Einwohnerrat auf Antrag des Ratsbüros durch einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.</p> | <p>Inhaltlich keine Änderungen vorgesehen.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| <p>§ 53 Inkrafttreten Dieses Geschäftsreglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Es ersetzt auf diesen Zeitpunkt das bisherige Reglement vom 20. September 1993.</p> <p>Wohlen, 19. September 2005</p> <p>Einwohnerrat Wohlen</p> <p>Claude Salathé, Präsident</p> <p>Daniela Betschart, Protokollführerin</p> | <p>§ 54 Inkrafttreten Dieses Geschäftsreglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt auf diesen Zeitpunkt das bisherige Reglement vom 19. Januar 2006.</p> <p>Wohlen, 26. Juni 2017</p> <p>Einwohnerrat Wohlen</p> <p>Andrea Duschén, Präsident</p> <p>Michelle Steinauer, Aktuarin</p> | |
|--|--|--|